

**Öffentliche Gemeinderatssitzung am 15.02.2017
im Anschluss folgt die nichtöffentliche Sitzung**

Sitzung Nr. 02/17

**Sitzungsort: großer Sitzungssaal des Rathauses
Sitzungsdauer: 18:30 Uhr bis 20:15 Uhr**

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen (Drucksachen Nr. 16/2017 – 24/2017), die Bestandteil dieses Protokolls sind.

Vorsitzender

Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat

Sitzungsteilnehmer:

Vorsitzender:
Bürgermeister Holschuh

zusätzlich anwesend

HAL Feger als Protokollführer
BAL Hahn
RAL Sexauer
BuWL Wurth

Gemeinderäte:

Beathalter Alexander
Beathalter Ralf
Bindner Ludwig
Gabel Sabine
Glatt Rudi
Glöckner Nico
Hansert Erwin
Heuberger Liane
Irslinger Andreas

Jung Maria
Preukschas Domenic
Rotert Hans-Martin
Schillinger Volker
Schnebelt Tobias
Seigel Josef
Welde Myriam
Wolter Arno

entschuldigt:

entschuldigt:
Junker Andrea

Einladung



Datum: 07.02.2017

Sitzungs-Nr.: 02/2017

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am

**Mittwoch, 15.02.2017, ab 18.30 Uhr
im großen Sitzungssaal des Rathauses statt.**

Zu dieser Sitzung lade ich Sie recht herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Holschuh

Öffentlich:

1. Frageviertelstunde (DS 16/2017)
2. Baugesuche (DS 17/2017)
 - 2.1 Neubau Mehrfamilienwohnhaus (4 WE) mit integr. Garagen u. Abbruch des best. Wohngeb. einschl. Garage u. Schuppen Schutterwald, Hauptstraße 129, Flst.Nr. 1001/8
 - 2.2 Anbau an Wohnhaus Schutterwald, Philosophenweg 9, Flst.Nr. 8066
3. Örtliche Kindergartenplanung 2017/2018 (DS 18/2017)

4. Breitbandausbau im Ortenaukreis (DS 19/2017)
Gründung einer GmbH & Co. KG zum kreisweiten Aufbau einer Breitbandinfrastruktur
5. Einbringung der 1. Nachtragssatzung zum Haushaltsplan der (DS 20/2017)
Gemeinde und Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe
'Gemeindewerke', 'Abwasserbeseitigung' und 'Altenhilfe' für das
Haushalts- und Wirtschaftsjahr 2017
6. Mörburghalle I (DS 21/2017)
Erneuerung der Tribüne
7. Nachrücken von Andreas Irslinger in den Gemeinderat (DS 22/2017)
- Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
8. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse (DS 23/2017)
9. Verschiedenes (DS 24/2017)
- Bekanntgaben, Wünsche und Anträge

Öffentliche Gemeinderatssitzung am 15.02.2017

Drucksache Nr.16/2017

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßt der Vorsitzende die derzeitige Praktikantin der Gemeinde, Frau Katharina Tschertter. Sie studiert an der Hochschule Kehl und macht derzeit ein Praktikum zu den Themen „Führung und Kommunalpolitik“

TOP 1
Frageviertelstunde

Von den anwesenden beiden Zuhörern werden keine Fragen gestellt.

Beschlussvorlage

Gemeinde Schutterwald

öffentlich
 nichtöffentlich

AZ: 022.3 **Amt:** Bauamt **Bearbeiter:** Frau Maul **Datum:** 25.01.2017 **DS-Nr.:** 17/2017 **Gesehen:**

Sitzung des Gemeinderates am 15.02.2017 TOP 2

Baugesuche

- 2.1 Neubau Mehrfamilienwohnhaus (4 WE) mit integr. Garagen u. Abbruch des best. Wohngeb. einschl. Garage u. Schuppen
Schutterwald, Hauptstraße 129, Flst.Nr. 1001/8
Antragsteller: Matthias Hippler
Am Krummer 11
77652 Offenburg
- 2.2 Anbau an Wohnhaus
Schutterwald, Philosophenweg 9, Flst.Nr. 8066
Antragsteller: Johann Janzer
Philosophenweg 9
77746 Schutterwald

Abstimmungsergebnis:

zu 2.1 mehrheitliche Zustimmung bei einer Gegenstimme.
zu 2.2 einstimmige Zustimmung.

Protokollergänzung:

zu 2.1. Gemeinderat Glatt will wissen, weshalb das Gebäude keinen Grenzabstand einhalten muss.
Laut BAL Hahn haben dort alle Grundstücke bzw. Gebäude diese Besonderheit. Herr Hahn zeigt hierzu auch den dortigen Lageplan.

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: Amt
460.023 Hauptamt

Bearbeiter
Herr Feger

Datum: 02.02.2017
DS-Nr.: 18/2017

Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 15.02.2017

TOP 03

Örtliche Kindergartenplanung 2017-2018

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der örtlichen Kindergartenplanung 2017/2018 (**Anlage**) wird zugestimmt.
2. Dem Umbau der RG-Kleingruppe im Kindergarten St. Jakob in eine AM-Gruppe wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

Sachverhalt/Begründung:

Örtliche Kindergartenplanung

Zunächst eine kurze Erläuterung der verwendeten Abkürzungen:

RG = Regelgruppe, d.h. Betreuung vormittags ca. 8:00 bis 12:30 Uhr
und nachmittags ca. 14:00 bis 16:30 Uhr, Mittagspause zu Hause.

HT = Halbtagsbetreuung, d.h. 4,5 Stunden Betreuung am Stück.

VÖ = Verlängerte Öffnungszeiten, d.h. 6,5 Stunden Betreuung am Stück.

GT = Ganztagsbetreuung, d.h. mindestens 9 Stunden Betreuung am Stück.

KR = Krippengruppe für Kinder von 1 - 3 Jahren.

AM = Altersgemischte Gruppe für Kinder von 1 – 6 oder von 2 - 6 Jahren.

U3 = Kinder, die unter 3 Jahre (1 – 3 Jahre) alt sind.

Ü3 = Kinder, die über 3 Jahre (3 – 6 Jahre) alt sind.

Am 02.02.2017 fand mit Vertretern der beiden Kindergartenträger (evangelische und katholische Verrechnungsstellen sowie Kindergartenleiterinnen) ein Gespräch zur örtlichen Kindergartenplanung im nächsten Kindergartenjahr sowie zur Anmeldesituation in den Einrichtungen statt mit folgendem Ergebnis:

Kindergarten Arche

Die U3-Plätze sind belegt, im Ü3-Bereich werden voraussichtlich 9 Plätze frei bleiben oder 4 freie U3-Plätze.

Kindergarten Arche-Höfen

3 U3-Plätze fehlen. Die Ü3-Plätze sind alle belegt.

Kindergarten St. Jakob

4 U3-Plätze fehlen. Bei den Ü3-Plätzen wird es noch 4 freie Plätze geben.

Kindergarten Langhurst

Alle U3-Plätze sind belegt. Bei den Ü3-Plätzen wird mit 3 freien Plätzen gerechnet.

Sonstiges

Für ein U3-Kind ist eine GT-Betreuung gewünscht. Diese kann nicht angeboten werden. Die Eltern müssen an eine auswärtige Einrichtung oder eine Tagesmutter verwiesen werden.

Vereinzelt wünschen Eltern eine individuelle Verschiebung der HT-Betreuungszeit um 0,5 Stunden, z.B. bis 13 Uhr anstatt bis 12.30 Uhr. Diese Betreuungszeit ist möglich, wenn Eltern ihr Kind für eine VÖ-Betreuung anmelden. Dort läuft die Betreuung bis 14 Uhr. Die VÖ-Betreuung ist diesen Eltern dann aber zu teuer.

Zusammenfassung

Insgesamt fehlen 7 U3-Plätze. Im Kindergarten Arche könnten noch 4 U3-Plätze angeboten werden, allerdings erst ab einem Alter von 2 Jahren.

Die bisherige RG-Kleingruppe im Kindergarten St. Jakob könnte in eine AM-Gruppe umgebaut werden. Hierdurch würden dort maximal 5 neue U3-Plätze geschaffen.

Kosten der Umwandlung:

- 0,4 zusätzliche Personalstelle, d.h. ca. 19.000 € höhere Personalkosten pro Jahr.
- Ca. 10.000 € Umbaukosten, für die aber noch ein Landeszuschuss erwartet wird. Das entsprechende Zuschussprogramm ist angekündigt, Details sind noch nicht bekannt.

Nach dem Umbau hätte man noch eine Reserve von 2 U3-Plätzen.

Im Ü3-Bereich sind 16 Plätze frei. Durch die Vergabe von 4 U3-Plätzen im Kindergarten Arche verringert sich diese Zahl auf 8. Durch die Umwandlung der Kleingruppe in eine AM-Gruppe verringert sich diese Zahl auf 5 freie Plätze.

Es wird vorgeschlagen, im Kindergarten St. Jakob die Kleingruppe zu einer AM-Gruppe auszubauen und der örtlichen Kindergartenplanung 2017/2018 zuzustimmen.

Tagesmütter

Neben den Betreuungsplätzen in den Kindergärten bieten in Schutterwald auch weiterhin private Tagesmütter individuelle Betreuungsplätze an und ergänzen so das Angebot von Gemeinde und Kirchen. Die aktuellen Zahlen hierzu werden vom Kreisjugendamt erst im Verlauf des März 2017 ermittelt. Im März 2016 gab es in Schutterwald folgende Betreuungsplätze:

- für U3 Kinder: 14, davon belegt: 7;
- für Ü3 Kinder: 13, davon belegt: 6.

Eltern, die U3 Betreuungsplätze in Anspruch nehmen, erhalten auf Antrag direkt vom Landratsamt eine einkommensunabhängige finanzielle Förderung.

Leitungsfreistellung und Personalreserve wegen Krankheitsvertretungen

Zu diesen Themen sind Anträge der Verrechnungsstellen angekündigt. Sie werden dem Gemeinderat nach Eingang zu einem späteren Zeitpunkt zur Beschlussfassung vorgelegt.

Protokollergänzung:

Bürgermeister Holschuh ergänzt, dass statt der AM-Gruppe auch eine KR-Gruppe eingerichtet werden könnte. Diese benötigt aber noch mehr Personal und wäre nach den derzeitigen Zahlen nicht komplett belegt. Für die Zukunft besteht aber die Option, die AM-Gruppe in eine KR-Gruppe umzuwandeln.

Gemeinderat A. Beathalter kann den Beschlussvorschlag mittragen. Er hält eine AM-Gruppe für pädagogisch sehr schwierig wegen der großen Altersspanne. Auf seine Frage, was umgebaut werden soll, antwortet der Bürgermeister, dass im Wesentlichen Schlafplätze geschaffen werden müssen.

Gemeinderat A. Beathalter verdeutlicht, dass man auch künftig an das große Neubaugebiet in Langhurst und an eventuelle Zuzüge von Flüchtlingen denken muss.

Gemeinderätin Jung findet, dass nur noch sehr wenige freie Plätze zur Verfügung stehen. Man wird sich hierzu wohl Gedanken machen müssen, wenn der Bedarf für U3-Plätze weiter steigt.

Gemeinderat Wolter fragt nach, ob das Thema der individuellen Halbstundenverschiebung der Betreuungszeiten diskutiert wurde und ob dies in anderen Gemeinden angeboten wird. HAL Feger verdeutlicht, dass das Thema zwischen Trägern, Kindergartenleitungen und Verwaltung besprochen wurde. Aus Sicht der Eltern bringt die Individualität Vorteile. Aus Sicht der Pädagogik ist dies nachteilig, weil den Kinder mit immer mehr individualisierten Betreuungszeiten die pädagogisch notwendige, feste Tagesstruktur aufgelöst würde. Ständig würden Kinder in der Einrichtung ankommen bzw. abgeholt werden. Diese bräuchten dann auch unterschiedliche Essenszeiten.

Ein weiterer Nachteil sind die Finanzen. Sowohl das Kindergartengebührensysteem als auch das Zuschusssystem des Landes ist auf das bestehende Angebot mit Halbtagsbetreuung, VÖ-Betreuung und Ganztagsbetreuung ausgelegt. Im Extremfall könnte es passieren, dass die Gemeinde das Personal für eine Ganztagsgruppe vorhält, in dieser Gruppe aber kein einziges Ganztagskind ist, sondern nur Halbtags- oder VÖ-Kinder, die teilweise relativ früh kommen bzw. relativ spät abgeholt werden. Das würde bedeuten, dass die Gemeinde die hohen GT-Personalkosten hätte, würde vom Land aber nur relativ niedrige Zuschüsse für HT- bzw. VÖ-Kinder bekommen. Im Ergebnis wäre dies für die Gemeinde finanziell negativ.

Die Betreuungsgebühren müssten so angehoben werden, dass die negativen Auswirkungen ausgeglichen würden.

Im Ergebnis kam man überein, das bisherige Betreuungssystem beizubehalten und keinen Einstieg in individuelle Betreuungszeiten zu machen.

Örtliche Kindergartenplanung

Betreuungsangebot 2016-2017

Arche



Höfen



St. Jakob



Langhurst



Plätze: **75**
Betreuung: 1 AM-GT/VÖ 5 x 2-3 Jahre
1 RG
1 VÖ

32
1 AM-GT/VÖ 5 x 2-3 Jahre
1 KR-VÖ 10 x 1-3 Jahre

75
1 VÖ
1 GT 10 x GT
1 RG Klein-Gr. 15 Plätze
1 KR-VÖ 10 x 1-3 Jahre

67
1 VÖ
1 AM-VÖ 5 x 2-3 Jahre
2 KR-VÖ 20 x 1-3 Jahre
Freitagmittag offen

künftiges Betreuungsangebot 2017-2018

Plätze: **75**
Betreuung: 1 AM-GT/VÖ 5 x 2-3 Jahre
1 RG
1 VÖ

32
1 AM-GT/VÖ 5 x 2-3 Jahre
1 KR-VÖ 10 x 1-3 Jahre

82
1 VÖ
1 GT 10 x GT
1 AM-VÖ 5 x 2-3 Jahre
1 KR-VÖ 10 x 1-3 Jahre

67
1 VÖ
1 AM-VÖ 5 x 2-3 Jahre
2 KR-VÖ 20 x 1-3 Jahre
Freitagmittag offen

unverändert

unverändert

unverändert

*GR 15.02.17
TOP 03 0
Anlage*

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: 797.33
Amt: Hauptamt

Bearbeiter: Herr Holschuh

Datum: 27.12.2016
DS-Nr.: DS 19/2017

Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 15.02.2017

TOP 04

**Breitbandausbau im Ortenaukreis
Gründung einer GmbH & Co. KG zum kreisweiten Aufbau einer
Breitbandinfrastruktur**

frühere Beratungen

Sitzungstermin

Info-Veranstaltung des LRA Ortenaukreises	02.06.2016
Info-Veranstaltung des LRA Ortenaukreises	15.11.2016
Info-Veranstaltung des LRA Ortenaukreises	30.01.2016

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des Konsortialvertrages zwischen dem Ortenaukreis und den kreisangehörigen Gemeinden sowie der Gründung der „Breitband Ortenau GmbH & Co. KG“ zu.
2. Der Gemeinderat beschließt den Betrauungsakt.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, in den Vertragsentwürfen sowie in dem Betrauungsakt gegebenenfalls noch auftretende Unstimmigkeiten vor Abschluss der Verträge und vor Erlass des Betrauungsaktes in Abstimmung mit den anderen Beteiligten zu beseitigen. Soweit es sich hierbei um ausschließlich redaktionelle oder inhaltliche Veränderungen ohne erhebliche Bedeutung oder Modifikationen infolge steuerrechtlicher Erwägungen handelt, bedarf es keiner erneuten Beschlussfassung des Gemeinderates.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle

Sachverhalt/Begründung:

Eine flächendeckend leistungsstarke und nachhaltige Telekommunikationsinfrastruktur ist die Grundlage für eine moderne Informationsgesellschaft. Eine gute informationstechnische Anbindung ist ein wichtiger Faktor sowohl für die Wirtschaftskraft einer Region als auch für die Lebensqualität ihrer Einwohner.

Gegenwärtig besteht im Ortenaukreis eine solche Telekommunikationsinfrastruktur nicht. Der Landkreis ist in weiten Bereichen mit breitbandigen Informationsdienstleistungen

unterversorgt. Eine Markterkundung hat ergeben, dass kein privates Telekommunikationsunternehmen in absehbarer Zeit einen hinreichenden Breitbandausbau im Kreisgebiet plant.

Vor diesem Hintergrund haben sich der Landkreis sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Städte in Wahrnehmung ihrer kommunalen Infrastrukturverantwortung zum Ziel gesetzt, in den unterversorgten Bereichen des Kreisgebiets ein nachhaltiges sowie zukunfts- und hochleistungsfähiges Breitbandnetz (NGA-Netz) zu errichten und dessen dauerhaften Betrieb zu gewährleisten. Hierzu gründen sie eine gemeinsame Breitbandgesellschaft in der Form einer Einheitsgesellschaft mit der Firma „Breitband Ortenau GmbH & Co. KG“ – kurz: KG.

1. Aufgabe der KG

Öffentliche Aufgabe der KG ist es, zu gewährleisten, dass in den unterversorgten Gebieten des Ortenaukreises flächendeckend ein NGA-Netz effizient und technologie-neutral errichtet sowie dauerhaft betrieben wird.

2. Aufgabenerfüllung und Finanzierung

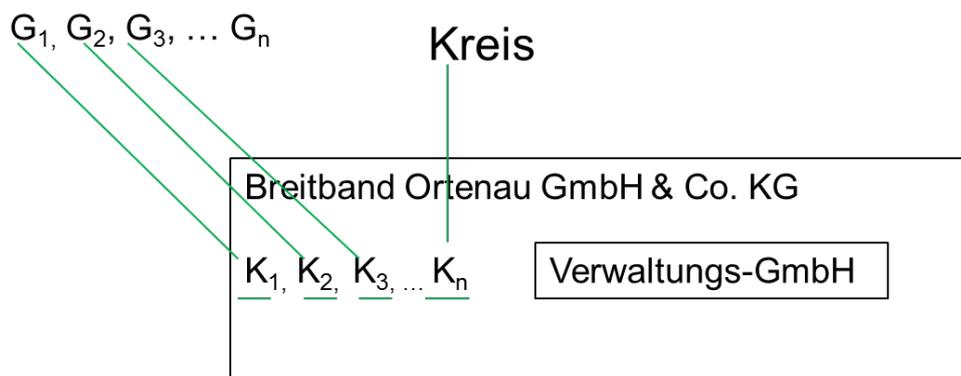
Zur Erfüllung ihrer Aufgabe können die KG und ihre Kommanditisten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen und jederzeit Alternativen prüfen. Der jeweils in Betracht kommende Förderrahmen soll zugunsten der KG und ihrer Gesellschafter optimal ausgeschöpft werden.

3. Kommunales Unternehmen

Die KG ist ein Unternehmen, das ausschließlich dem Landkreis sowie kreisangehörigen Gemeinden und Städten gehört – somit vollständig in kommunaler Hand ist.

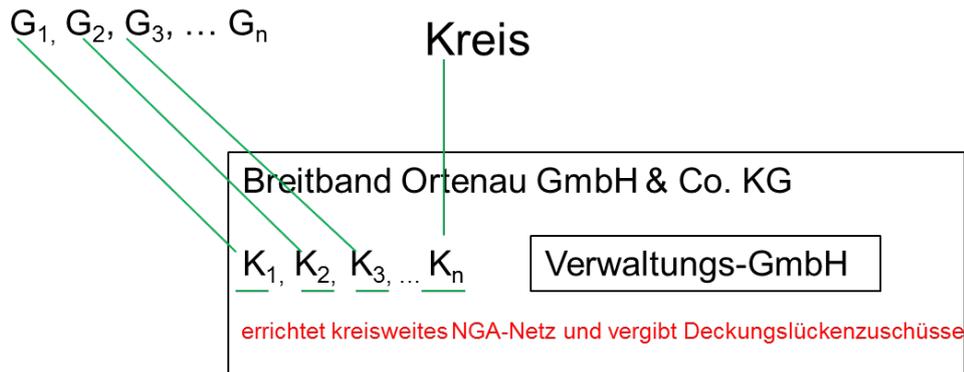
4. Gründung, Verfassung und Geschäftsmodell

Der Ortenaukreis gründet gemeinsam mit kreisangehörigen Städten und Gemeinden als Kommanditisten – Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, die nicht persönlich haften – die „Breitband Ortenau GmbH & Co. KG“.

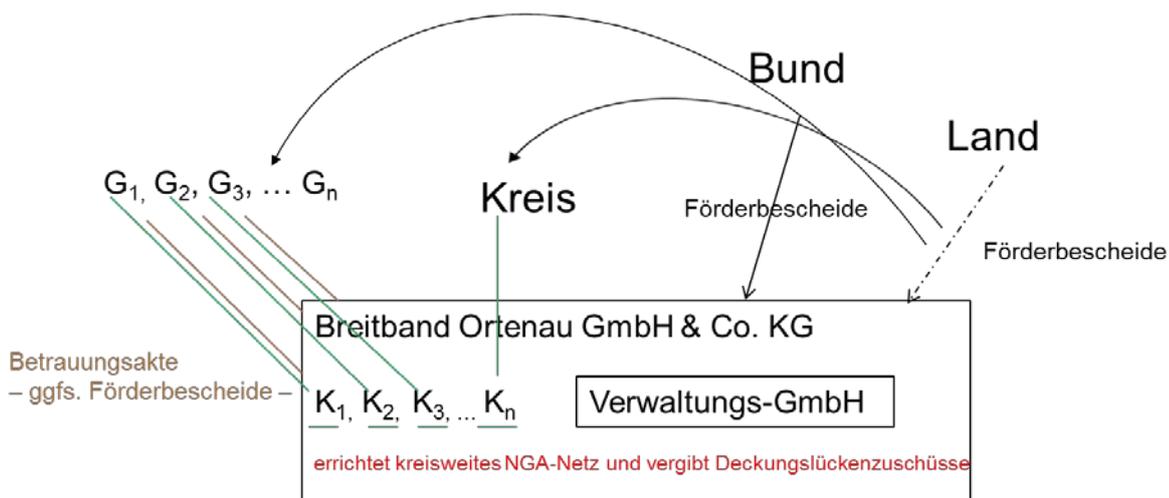


Die Verwaltungs-GmbH fungiert als Geschäftsführerin der KG und handelt für diese im Rechtsverkehr nach außen. Sie ist die einzige Gesellschafterin in der KG, die persönlich haftet – sog. Komplementärin. Da die Verwaltungs-GmbH jedoch vollständig im Eigentum der KG steht, bestimmen ausschließlich die Gemeinden und der Landkreis das Geschehen sowohl in der Verwaltungs-GmbH als auch in der KG.

Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass in den unterversorgten Gebieten des Ortenaukreises flächendeckend ein NGA-Netz effizient und technologieneutral errichtet sowie dauerhaft betrieben wird. Dabei wird langfristig ein flächendeckender Ausbau einer FTTB- (fiber to the building) oder gleichwertigen Infrastruktur angestrebt. Die Gesellschaft wird insbesondere die gängigen Fördermodelle – Betreibermodell und/oder das Modell zur Förderung bestehender Wirtschaftlichkeitslücken – zur Anwendung bringen:

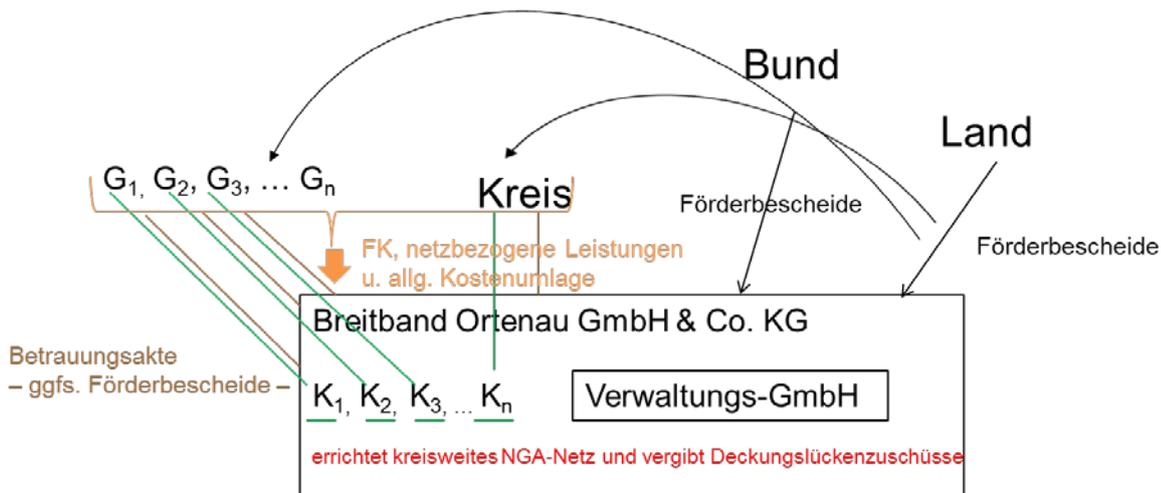


Um die Kosten für die an der Gesellschaft beteiligten Kommunen maximal zu senken, wird die Gesellschaft den jeweils bestehenden Förderrahmen, insbesondere des Bundes und des Landes, bestmöglich ausschöpfen. Sollte aus förderrechtlichen Gründen jedoch eine direkte Förderung der KG ausscheiden – wie derzeit in der Förderpraxis des Landes – werden die Förderbescheide an die einzelnen Kommunen gerichtet, welche die Förderung dann an die KG weiterleiten:



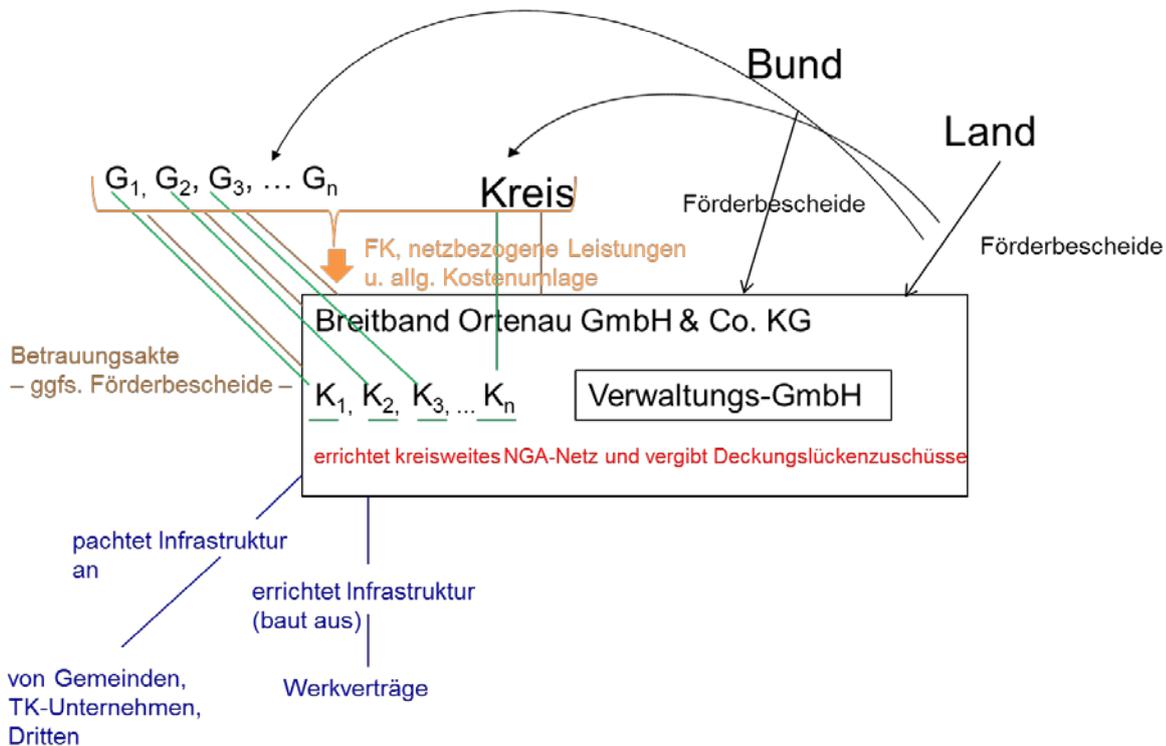
Als Gesellschafter der KG werden die Kommunen ihre jeweiligen Festkapitalanteile („FK“) in die KG leisten. Dazu kommen Einlagen zum Ausgleich der nach Abzug der netzbezogenen Einnahmen noch verbleibenden netzbezogenen Kosten. Soweit in der KG Aufwand entsteht, der weder dem Backbone-Netz (überörtliches Verbindungs- und Anbindungsnetz) noch einem der Accessnetze (Verteiler- und Kundennetz auf Ortsebene)

zuzuordnen ist, wird dieser grundsätzlich durch die jährliche Einlage der Gesellschafter zur allgemeinen Kostendeckung finanziert:



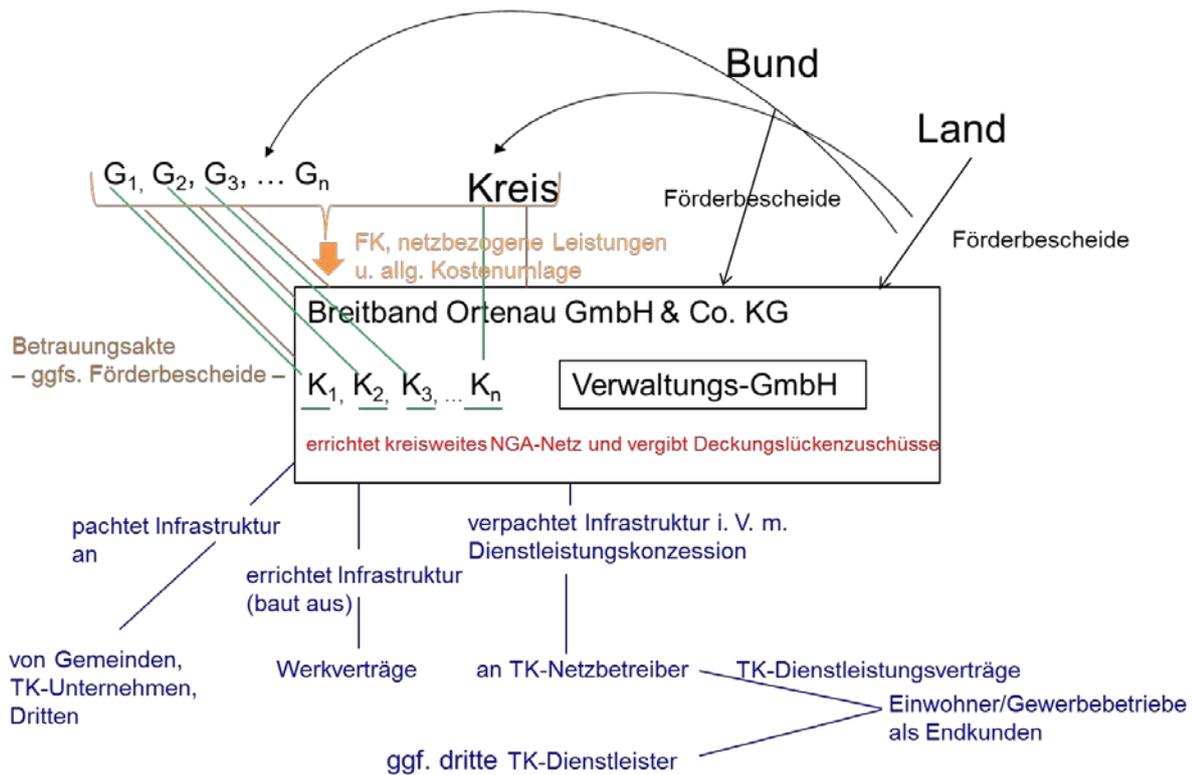
Um sowohl die Finanzierung als auch die sonstige materielle Unterstützung der KG durch den Kreis sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden beihilfenrechtlich abzusichern, beantragt die KG bei jeder Kommune den Erlass eines entsprechenden Betrauungsaktes. Der konkret zu beantragende Betrauungsakt ist dem Konsortialvertrag als dessen Anlage 3 beigefügt und in § 4 des Konsortialvertrages verankert.

Grundsätzlich kommen für die KG zwei Wege in Betracht, um ein kreisweites NGA-Netz zu errichten: Die KG kann die Anlagen und Leitungen selbst errichten oder bereits bestehende Infrastruktur pachten.



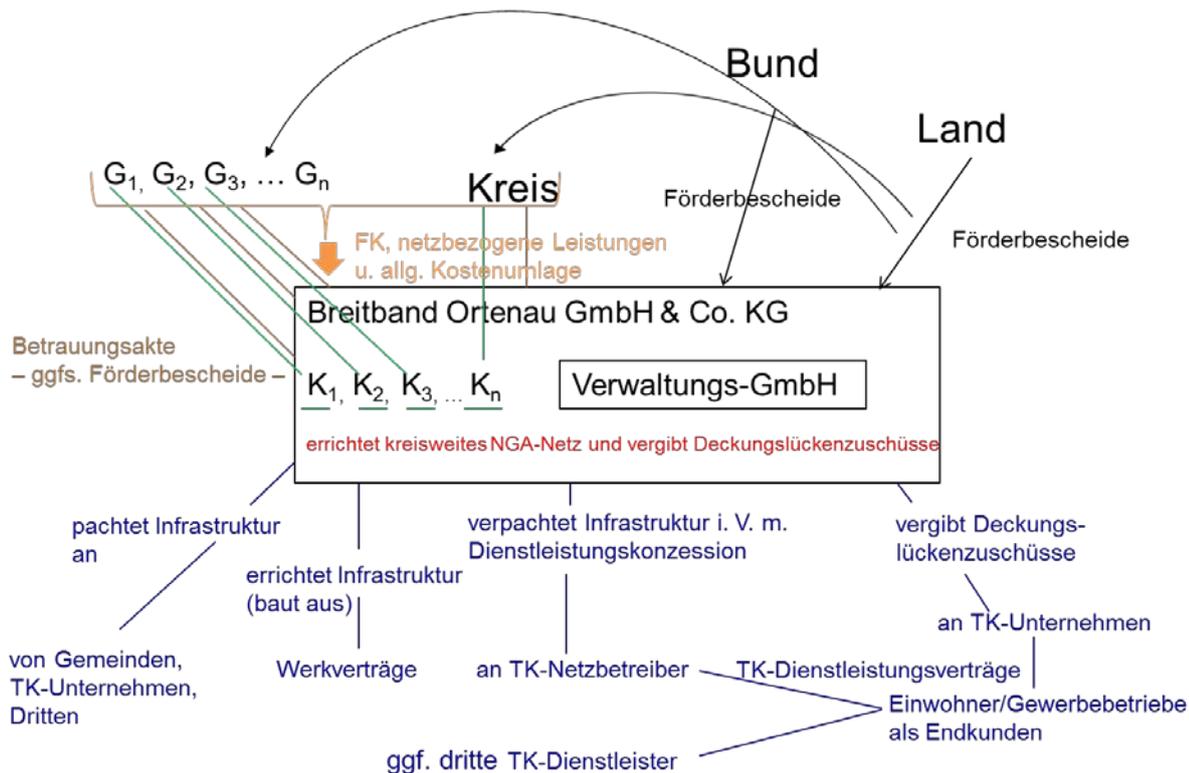
Die KG wird das kreisweite NGA-Netz aber nicht selbst betreiben, sondern dieses Netz an ein oder mehrere Telekommunikationsunternehmen (TK-Unternehmen) verpachten. Dasjenige oder diejenigen TK-Unternehmen müssen dann das kreisweite NGA-Netz für

die Dauer des Pachtvertrages eigenständig, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betreiben:



Der TK-Netzbetreiber, der das kreisweite NGA-Netz gepachtet hat, wird die Einwohner und Gewerbebetriebe mit TK-Dienstleistungsangeboten versorgen. Insoweit verfügt der TK-Netzbetreiber aber über kein Monopol. Vielmehr hat der TK-Netzbetreiber auch TK-Dienstleistungsangebote dritter, mit ihm in Konkurrenz stehender TK-Unternehmen über das von ihm betriebene Netz zu den Endkunden zu transportieren.

Entsprechend den derzeitigen Vorgaben der Bundesförderung ist die Darstellung schließlich um das Modell der Wirtschaftlichkeitslückenförderung zu ergänzen:



5. Beihilfenrechtliche Zulässigkeit – Betrauungsakt

Die Kommunen, die zugleich Kommanditistinnen der KG sind, gewähren der KG zum Ausbau insbesondere der örtlichen Accessnetze Ausgleichsleistungen – und zwar insbesondere durch:

- die vergünstigte oder unentgeltliche Zurverfügungstellung von Sachen und Rechten, die zur Errichtung und zum Betrieb eines kreisweiten NGA-Breitbandnetzes genutzt werden können,
- die Gewährung von Zuschüssen an die KG für Investitionen, für die Anpachtung von TK-Infrastruktur oder zur Finanzierung von Zuschüssen an TK-Unternehmen zur Schließung von Wirtschaftlichkeitslücken,
- die Übernahme von Bürgschaften oder sonstiger Sicherheiten zur Absicherung von Darlehen der KG und
- die Leistung einer jährlichen Einlage zur Deckung aller Kosten, die keine Netzkosten sind.

Diese materielle Unterstützung der KG ist grundsätzlich als Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV zu qualifizieren. Die Unterstützungsleistungen werden aus Mitteln der Gemeinden und Städte sowie des Landkreises, mithin aus staatlichen Mitteln, finanziert. Der KG erwächst durch die Annahme der Unterstützungsleistungen ein wirtschaftlicher Vorteil. Dieser Vorteil ist selektiv, da die Leistungen für die KG bestimmt sind. Schließlich sind die Unterstützungsleistungen geeignet, den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Die Unterstützungsleistungen stellen jedoch dann keine, die Annahme einer Beihilfe i.S.d. Art. 107 Abs. 1 AEUV begründende Begünstigung dar, wenn sie lediglich die notwendigen Zusatzkosten ausgleichen, die der KG durch die Übernahme und Erfüllung von Verpflichtungen zur Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) entstehen. Dann ist das geförderte Unternehmen gegenüber anderen Unternehmen nicht besser gestellt.

Um diese Voraussetzung zu erfüllen, muss die KG aber tatsächlich mit der Erfüllung klar definierter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut sein. Dies wird durch den Erlass der Betrauungsakte durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie den Landkreis gegenüber der KG erreicht.

B. Das Vertragspaket

Im Einzelnen geregelt werden die oben unter B. dargestellten Inhalte im Konsortialvertrag und den diesem beigefügten besonderen Verträgen (Gesellschaftsvertrag der Verwaltungs-GmbH, Gesellschaftsvertrag der KG und Betrauungsakt).

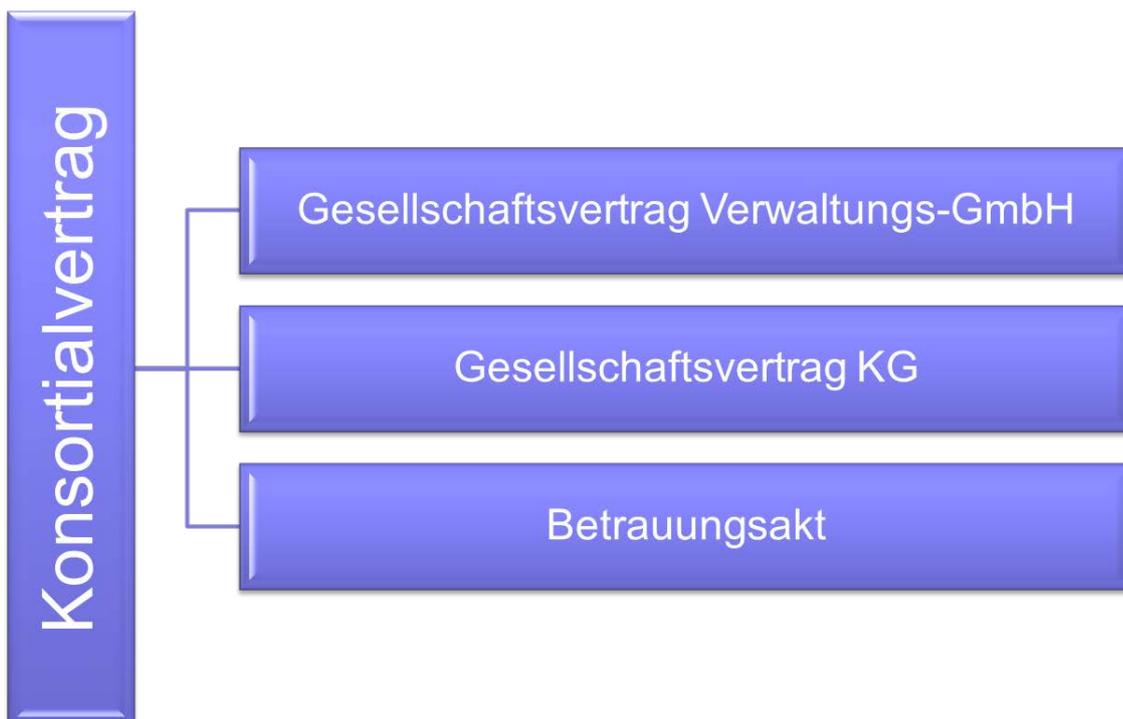
Vergleichbar einer Klammer umschließt der Konsortialvertrag die übrigen Verträge. Im Konsortialvertrag werden zunächst

- die Gründung der Gesellschaft umrissen,
- die Aufgabe der Gesellschaft benannt,
- die Kostentragung und die Grundzüge der Finanzierung geregelt sowie
- die beihilfenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

Schließlich enthält der Konsortialvertrag auch Regelungen für die Fälle, dass

- weitere Gemeinden oder Städte erst in der Zukunft Gesellschafterinnen werden,
- Gemeinden oder Städte aus der Gesellschaft ausscheiden oder
- über ihre Anteile an der Gesellschaft verfügen wollen.

Zusammenfassend lässt sich das Vertragsgefüge wie folgt darstellen:



C. Anlagen

Konsortialvertrag samt

- Gesellschaftsvertrag Verwaltungs-GmbH
- Gesellschaftsvertrag Breitband Ortenau GmbH & Co. KG
- Betrauungsakt

Zu diesem Tagesordnungspunkt bot das Landratsamt Informationsveranstaltungen – zuletzt am 30.01.2017 - an. Sofern Fragen im Detail auftreten, wäre die Verwaltung dankbar, diese vorab mitzuteilen, damit ggf. Rücksprache mit dem Landratsamt gehalten werden kann.

Protokollergänzung:

Gemeinderat Schnebelt kann der Sache zustimmen, weil dadurch ortsansässige Unternehmen schnelles Internet bekommen.

Gemeinderätin Jung sieht hier eine Möglichkeit, einen starken und leistungsfähigen Betreiber für das Ortsnetz zu finden.

Gemeinderat Rotert ist skeptisch und kritisiert, dass unter „Finanzielle Auswirkungen“ in der Vorlage nichts eingetragen war. Seiner Ansicht nach ist Schutterwald zu 95 % durch schnelles Internet abgedeckt. Man könnte für einzelne Gewerbebetriebe eventuell auch kostengünstigere Einzellösungen finden. Durch die lange Vertragsbindung ist derzeit noch nicht absehbar, wie sich die Finanzen entwickeln werden. Man kauft sozusagen „die Katze im Sack“.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Schillinger erläutert der Bürgermeister, dass der Landkreis lediglich das Backbone-Netz aufbaut. Die Gemeinden selbst müssen sich dann um das Netz bis zum Endverbraucher kümmern und dies auch finanzieren. Klar gestellt wird, dass die Gemeinde Schutterwald nicht das Ortsnetz einer Gemeinde im Kinzigtal mitfinanziert.

Gemeinderat R. Beathalter kritisiert, dass hier mal wieder Dinge auf die Kommunen heruntergebrochen werden, die oben, d.h. bei Bund und Land, versäumt worden sind. Seiner Ansicht nach beträgt der Gesamtaufwand der Gemeinde für die nächsten zwölf Jahre ca. 50.000 €. Seinerzeit hat man für einen Teil der Burdastraße eine individuelle Lösung gesucht, die aber bereits 80.000 € gekostet hätte. Aus diesem Grunde könnte hier die Sache einen finanziellen Vorteil darstellen. Wichtig für ihn ist aber, wann das schnelle Internet konkret zur Verfügung steht.

Laut BAL Hahn geht er von 1 bis 2 Jahren aus.

Gemeinderat R. Beathalter rät, die Gewerbetreibenden über dieses Verfahren aufzuklären.

Gemeinderat Rotert will wissen, wer die Hausanschlüsse bezahlt.

Laut BAL Hahn wird dies so sein, wie z.B. bei der Wasserversorgung. Es wird eine Hausanschlusskostenpauschale geben, die wohl maximal 500,-- € betragen soll.

Zum Abschluss will Gemeinderat Rotert noch wissen, wie andere Kreisgemeinden hier entschieden haben. Der Bürgermeister erläutert, dass bereits einige Gemeinden zugestimmt haben, aber konkrete Zahlen nicht bekannt sind.

Konsortialvertrag

zwischen

dem Ortenaukreis

– nachfolgend „**Kreis**“ genannt –

und

den folgenden Gemeinden und Städten:

1. Achern, Große Kreisstadt,
2. Appenweier, Stadt,
3. ...

– nachfolgend „**Gemeinden**“ genannt –

– Kreis und Gemeinden nachfolgend gemeinsam oder allein

auch „**Gesellschafter**“, „**Kommanditisten**“ oder „**Vertragspartner**“ genannt –

Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG 5	
§ 2 Aufgabe, Förderrecht und Kostenzuordnung.....	5
§ 3 Kostentragung und Finanzierung durch die Kommanditisten.....	7
§ 4 Beihilfenrecht	9
§ 5 Wirtschaftsplanung.....	9
§ 6 Netzübernahme und nachwirkende Netzüberlassungspflicht	9
§ 7 Übertragung von Anteilen an der KG	10
§ 8 Eintritt weiterer Gesellschafter.....	11
§ 9 Loyalität, Förderungspflicht.....	11
§ 10 Laufzeit und Beendigung des Vertrages	12
§ 11 Schlussbestimmungen	12

P r ä a m b e l

Eine flächendeckend leistungsstarke und nachhaltige Telekommunikationsinfrastruktur ist die Grundlage für eine moderne Informationsgesellschaft. Eine gute informationstechnische Anbindung ist ein wichtiger Faktor sowohl für die Wirtschaftskraft einer Region als auch für die Lebensqualität ihrer Einwohner.

Gegenwärtig besteht im Ortenaukreis eine solche Telekommunikationsinfrastruktur nicht. Der Landkreis ist in weiten Bereichen mit breitbandigen Informationsdienstleistungen unterversorgt. Eine Markterkundung hat ergeben, dass kein privates Telekommunikationsunternehmen in absehbarer Zeit einen hinreichenden Breitbandausbau im Kreisgebiet plant.

Vor diesem Hintergrund haben sich der Landkreis sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Städte in Wahrnehmung ihrer kommunalen Infrastrukturverantwortung zum Ziel gesetzt, in den unterversorgten Bereichen des Kreisgebiets ein nachhaltiges sowie zukunfts- und hochleistungsfähiges Breitbandnetz (NGA-Netz) zu errichten und dessen dauerhaften Betrieb zu gewährleisten. Hierzu gründen sie eine gemeinsame Breitbandgesellschaft in der Form einer Einheitsgesellschaft mit der Firma „Breitband Ortenau GmbH & Co. KG“ – kurz: KG.

1. Aufgabe der KG

Öffentliche Aufgabe der KG ist es, zu gewährleisten, dass in den unterversorgten Gebieten des Ortenaukreises flächendeckend ein NGA-Netz effizient und technologieneutral errichtet sowie dauerhaft betrieben wird.

2. Aufgabenerfüllung und Finanzierung

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe können die KG und ihre Kommanditisten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen und jederzeit Alternativen prüfen. Insbesondere können Sie das

Betreibermodell und/oder das Modell zur Förderung bestehender Wirtschaftlichkeitslücken umsetzen.

Wenn und soweit das Betreibermodell zur Anwendung kommen wird, werden die Kommanditisten in der KG ein Breitbandnetz – Backbone-Netz (überörtliches Verbindungs- und Anbindungsnetz) sowie örtliche Access-Netze (Verteiler- und Kundennetze auf Ortsebene) – aufbauen. Im Rahmen des rechtlich Zulässigen wird die KG dieses Breitbandnetz möglichst an einen Netzbetreiber zum dauerhaft gesicherten Netzbetrieb in dessen Namen und auf dessen Rechnung verpachten.

Die mit der Errichtung, dem Ausbau und dem Erhalt des Backbone-Netzes verbundenen Kosten sowie die mit der Verpachtung des Backbone-Netzes verbundenen Einnahmen werden dem Landkreis zugeordnet. Für den Fall der Auflösung der KG sowie für den Fall des Ausscheidens des Landkreises aus der KG geht das Backbone-Netz unentgeltlich in das Eigentum des Landkreises über.

Die mit der Errichtung, dem Ausbau und dem Erhalt eines Access-Netzes verbundenen Kosten sowie die mit der Verpachtung eines Access-Netzes verbundenen Einnahmen werden im Rahmen der Ergebnisverteilung der KG der jeweiligen Belegenheitsgemeinde zugeordnet. Für den Fall der Auflösung der KG sowie für den Fall des Ausscheidens einer Gemeinde aus der KG geht das ihr zugeordnete Access-Netz unentgeltlich gegen Minderung des Rücklagenkontos in das Eigentum dieser Belegenheitsgemeinde über.

Fördermittel, welche die KG erhalten wird, werden – soweit dies möglich ist – entsprechend den vorgenannten Maßgaben modell-, fördergebiets- und ggfs. netzscharf kostensenkend berücksichtigt.

3. Kommunales Unternehmen

Die KG ist ein Unternehmen, das ausschließlich dem Landkreis sowie kreisangehörigen Gemeinden und Städten gehört – somit vollständig in kommunaler Hand ist. In jedem Fall werden die Kommunen dauerhaft über eine qualifizierte gesellschaftsrechtliche Mehrheit in der KG verfügen. Innerhalb der KG trägt jeder Kommanditist dauerhaft die finanzielle Verantwortung für die ihm zuzuordnende Breitbandinfrastruktur grundsätzlich alleine.

Die Vertragspartner bekennen sich zu dieser strategischen Ausrichtung der Gesellschaft. Sie werden die in diesem Vertrag formulierten Ziele und die damit verbundenen Aufgaben nach besten Kräften, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der förderrechtlichen Bestimmungen, verfolgen und erfüllen.

Die Vertragspartner werden alle zwischen ihnen abzuschließenden Verträge im Lichte dieses Konsortialvertrages auslegen und anwenden. Dies gilt insbesondere für den Gesellschaftsvertrag der KG.

§ 1 Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG

- (1) Der Kreis hat als alleiniger Gesellschafter eine GmbH mit einem Stammkapital von Euro 25.000,00 gegründet und mit der Firma „Breitband Ortenau Verwaltungs-GmbH“ versehen („**Verwaltungs-GmbH**“). Der Gesellschaftsvertrag der Verwaltungs-GmbH ist diesem Konsortialvertrag als **Anlage 1** beigelegt.
- (2) Die Verwaltungs-GmbH wird als Komplementärin mit dem Kreis und den Gemeinden als alleinigen Kommanditisten im Wege einer Bargründung eine Gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG mit der Firma „Breitband Ortenau GmbH & Co. KG“ („**KG**“) gründen. Der Gesellschaftsvertrag der KG ist diesem Konsortialvertrag als **Anlage 2** beigelegt.

§ 2 Aufgabe, Förderrecht und Kostenzuordnung

- (1) Öffentlicher Zweck der KG ist es, in Wahrnehmung kommunaler Infrastrukturverantwortung flächendeckend die effektive und technologieneutrale Errichtung sowie den dauerhaften Betrieb nachhaltig zukunfts- und hochleistungsfähiger Breitbandnetze (NGA-Netze) in unterversorgten Gebieten des Ortenaukreises, in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau unwirtschaftlich ist, zu gewährleisten. Hierzu wird langfristig ein flächendeckender Ausbau einer FTTB- (fiber to the building) oder gleichwertigen Infrastruktur angestrebt, soweit dies wirtschaftlich vertretbar und

rechtlich zulässig ist. Vorbereitungen für diesen Ausbau sollen unter den zuvor genannten Gesichtspunkten bei allen Zwischenschritten berücksichtigt werden. Die Gesellschaft wird die NGA-Netze aber nicht selbst betreiben.

- (2) Zur Finanzierung der Aufgabe nach Abs. 1 wird die KG den jeweils bestehenden förderrechtlichen Rahmen optimal ausnutzen. Hierzu werden die Kommanditisten nach besten Kräften mit der KG – insbesondere mit deren Geschäftsführung – sowie untereinander außer- und innerhalb KG zu deren Gunsten zusammenarbeiten.
- (3) Über Zeitpunkt sowie Art und Weise der konkreten informationstechnischen Erschließung eines Gemeindegebietes werden sich die jeweilige Belegenheitsgemeinde sowie die KG im Vorhinein abstimmen.
- (4) Wenn und soweit das Betreibermodell zur Anwendung kommen wird, baut die KG ein NGA-Netz auf – Backbone-Netz (überörtliches Verbindungs- und Anbindungsnetz) sowie örtliche Access-Netze (Verteiler- und Kundennetze auf Ortsebene) – und verpachtet dieses an einen Netzbetreiber zum dauerhaft gesicherten Netzbetrieb in dessen Namen und auf dessen Rechnung. Die KG muss nicht Eigentümerin der Netzanlagen sein; sie kann und soll diese auf anderem Weg – etwa im Wege der Pacht – beschaffen, soweit dies konkret möglich und wirtschaftlich günstiger ist.
- (5) Wenn und soweit das Modell zur Förderung von Wirtschaftlichkeitslücken zur Anwendung kommen wird, schreibt die KG den Auf-/Ausbau der erforderlichen Infrastruktur und den Netzbetrieb gemeinsam aus, um das Telekommunikationsunternehmen zu ermitteln, das den wirtschaftlichsten Aufbau und Betrieb ermöglichen wird. Hierbei wird insbesondere die Höhe des geltend gemachten Förderbedarfs, d.h. die Wirtschaftlichkeitslücke, maßgeblich sein.
- (6) Die im Betreibermodell mit der Errichtung, dem Ausbau und dem Erhalt des Backbone-Netzes verbundenen Kosten sowie die mit der Verpachtung des Backbone-Netzes verbundenen Einnahmen werden dem Landkreis zugeordnet. Die mit der Errichtung, dem Ausbau und dem Erhalt eines Access-Netzes verbundenen Kosten sowie die mit seiner Verpachtung verbundenen Einnahmen werden der jeweiligen Belegenheitsgemeinde zugeordnet. Bei der Ausgestaltung der Pachtzinsformel ist darauf zu achten, dass eine möglichst transparente und einfache Zuordnung der Pachteinnahmen nach den Vorgaben der Sätze 1 und 2 möglich ist. Fördermittel,

welche die KG zur Umsetzung des Betreibermodells erhält, werden – soweit dies möglich ist – entsprechend den vorgenannten Maßgaben netz- und fördergebietsscharf kostensenkend berücksichtigt.

- (7) Die im Wirtschaftlichkeitslückenmodell notwendige Förderung eines TK-Unternehmens wird derjenigen Gemeinde oder denjenigen Gemeinden zugeordnet, in deren Gemeindegebiet oder Gemeindegebieten die geförderten Projektgebiete liegen. Werden als Ergebnis einer Ausschreibung mehrere Projektgebiete in den Gebieten mehrerer Gemeinden oder ein Gemeindegrenzen überschreitendes Projektgebiet erschlossen, so werden die mit der Förderung nach Satz 1 verbundenen Kosten nach dem Verursacherprinzip auf die beteiligten Gemeinden verteilt. Fördermittel, welche die KG für die Förderung nach Satz 1 erhält, werden – soweit dies möglich ist – entsprechend der vom Fördermittelgeber geförderten Kostenpositionen auf die beteiligten Gemeinden verteilt.

§ 3 Kostentragung und Finanzierung durch die Kommanditisten

- (1) Die mit der Gewährleistung von Errichtung und Betrieb von NGA-Netzen in unterversorgten Gebieten des Ortenaukreises verbundenen Kosten, die nicht über Fördermittel Dritter oder sonstige Einnahmen – insbesondere durch Pachteinahmen – gedeckt werden, tragen die Kommanditisten. Sie sind verpflichtet, entsprechende Einlagen zur Gutschrift auf ihr jeweiliges Rücklagenkonto zu leisten.
- (2) Für den Fall der Wirtschaftlichkeitslückenförderung wird von demjenigen Kommanditisten, dem das entsprechende Netz zuzuordnen ist, vor dem Abschluss des Netzerrichtungs- und -betriebsvertrages eine Bareinlage in voller Höhe des Zuschusses geleistet, der an das TK-Unternehmen ausbezahlt werden soll. Die Einlage wird dem Rücklagenkonto des jeweiligen Kommanditisten gutgeschrieben.
- (3) Für den Fall des Betreibermodells wird von demjenigen Kommanditisten, dem das Netz zuzuordnen ist, vor der Ausschreibung entsprechender Aufträge eine Bareinlage in voller Höhe oder eine Sacheinlage – gegebenenfalls in Verbindung mit einer ergänzenden Bareinlage – zur Errichtung, zum Ausbau oder zum Erhalt des dem

Kommanditisten zuzuordnenden NGA-Netzes geleistet. Die Einlage wird dem Rücklagenkonto des jeweiligen Kommanditisten gutgeschrieben.

- (4) Soweit eine Maßnahme nach den Absätzen 2 oder 3 Gegenstand eines an die KG oder an einen Kommanditisten gerichteten bestandskräftigen Förderbescheides ist, sorgt die Gesellschaft auf Kosten des betreffenden Kommanditisten für die Vorfinanzierung des jeweiligen Förderbetrages, wenn der betreffende Kommanditist dies wünscht. In diesem Fall reduziert sich die Vorfinanzierungslast des Kommanditisten nach den Absätzen 2 oder 3 entsprechend. Wird die Fördersumme in der Folge nicht direkt an die KG, sondern an den Kommanditisten ausbezahlt, ist dieser verpflichtet, die Zahlung unverzüglich an die KG auszuführen. Entsprechendes gilt für Teilzahlungen.
- (5) Die mit der Gewährleistung der Errichtung, des Ausbaus und des Betriebs von NGA-Netzen in den unterversorgten Bereichen des Landkreises verbundenen und einzelnen Kommanditisten nach den vorstehenden Maßgaben zuordenbaren Zahlungsbewegungen werden auf dem Konto Netzausbau der KG gebucht.
- (6) Kosten, die der KG durch die Erfüllung ihrer Aufgabe nach Abs. 1 entstehen und die nicht in den Anwendungsbereich des Abs. 2 oder des Abs. 3 fallen, werden durch Einlagen der Kommanditisten gedeckt.
- (7) Die KG wird keine Vergütung an die Vertreter der Kommanditisten bezahlen – weder in der Gesellschafterversammlung noch in der Kommanditistenversammlung. Die KG wird auch keine Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrates für deren Tätigkeit im Aufsichtsrat bezahlen.
- (8) Über die Höhe der von den Kommanditisten zur allgemeinen Kostendeckung zu leistenden Einlagen für das jeweils laufende Geschäftsjahr beschließt die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
- (9) Die Höhe der Einlagenverpflichtung nach Abs. 8 beträgt maximal die Hälfte des Festkapitalanteils des jeweiligen Kommanditisten pro Jahr.

§ 4 Beihilfenrecht

- (1) Die mit der Gewährleistung von Errichtung und Betrieb von NGA-Netzen in unterversorgten Gebieten des Ortenaukreises verbundenen Kosten, die nicht über Fördermittel Dritter oder sonstige Einnahmen – insbesondere Pachteinahmen – gedeckt werden, tragen die Kommanditisten im Wege von Einlagen in die Gesellschaft.
- (2) Bei der Kostendeckung durch die Kommanditisten – entweder durch Einlagen auf der Grundlage der individuellen Zuordnung konkreter Netze bzw. Netzteile oder durch Einlagen zur allgemeinen Kostendeckung – kann es sich um Beihilfen nach Art. 107 AEUV handeln.
- (3) Um die Unionsrechtskonformität dieser Kostentragung durch die Kommanditisten zu gewährleisten, wird die KG bei den Kommanditisten jeweils den Erlass des als **Anlage 3** diesem Konsortialvertrag beigefügten **Betrauungsaktes** beantragen.

§ 5 Wirtschaftsplanung

- (1) Die Verwaltungs-GmbH stellt in ihrer Funktion als Komplementärin und Geschäftsführerin der KG den Wirtschaftsplan der KG auf.
- (2) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die mit der jährlichen Aufstellung des Wirtschaftsplanes nach Abs. 1 aktualisiert wird.

§ 6 Netzübernahme und nachwirkende Netzüberlassungspflicht

- (1) Im Fall der Auflösung der KG ist jeder Kommanditist berechtigt und verpflichtet, das ihm zugeordnete Netz unentgeltlich gegen Belastung seines Rücklagenkontos zu übernehmen.
- (2) Abs. 1 gilt nach Maßgabe der folgenden Regelungen entsprechend für jeden Fall des Ausscheidens eines Kommanditisten aus der KG: Solange und soweit das einem aus der Gesellschaft ausscheidenden Kommanditisten zugeordnete Netz an ein TK-

Unternehmen insbesondere zum Netzbetrieb auf der Grundlage einer vor dem Ausscheiden des Kommanditisten aus der Gesellschaft zwischen der Gesellschaft und dem TK-Unternehmen geschlossenen Vereinbarung überlassen ist, hat der ausscheidende Kommanditist sein Netz der Gesellschaft unentgeltlich zur Erfüllung dieser vertraglichen Vereinbarung mit dem TK-Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Der ausscheidende Kommanditist hat alles zu tun und alles zu unterlassen, was mit Blick auf das ihm zugeordnete Netz zu einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch die Gesellschaft gegenüber dem TK-Unternehmen erforderlich ist. Die besonderen Regelungen des Gesellschaftsvertrages der KG (vgl. Anlage 2) in seiner Fassung im Zeitpunkt des Ausscheidens des Kommanditisten aus der KG zur Zuordnung der Netze, zur Tragung der Netzkosten und zur Verteilung der Netzerträge gelten in entsprechender Anwendung zwischen der Gesellschaft und dem ausgeschiedenen Kommanditisten bis zum Ende der von der Gesellschaft mit dem TK-Unternehmen abgeschlossenen Vereinbarung fort. Unbeschadet der Geltung dieser Regelungen sollen die Gesellschaft und der ausscheidende Kommanditist vor seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft in einer zwischen ihnen zu schließenden vertraglichen Vereinbarung diese Regelungen konkretisierende und gegebenenfalls besondere Bestimmungen treffen, die mit dem Ausscheiden des Kommanditisten aus der Gesellschaft in Kraft treten.

§ 7 Übertragung von Anteilen an der KG

- (1) Eine Übertragung von Anteilen an der KG ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen hierfür nach dem Gesellschaftsvertrag der KG (vgl. Anlage 2) in seiner jeweils geltenden Fassung vorliegen und der Erwerber der Anteile anstelle des Veräußernden in diesen Konsortialvertrag eintritt.
- (2) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ohne die Übertragung aller Anteile des jeweiligen Vertragspartners an der KG ist nicht zulässig.

§ 8 Eintritt weiterer Gesellschafter

- (1) Die KG ist offen für den Eintritt weiterer kreisangehöriger Gemeinden und Städte. Für die Ausgestaltung des mit dem oder den eintrittswilligen Kommunen zu schließenden Aufnahmevertrages gelten die nachfolgend genannten Eckpunkte.
- (2) Das Festkapital der KG gemäß § 3 Abs. 1 ihres Gesellschaftsvertrages (vgl. Anlage 2) in seiner im Zeitpunkt vor dem Eintritt geltenden Fassung wird um die doppelte Zahl der Einwohner der eintrittswilligen Kommune in Euro erhöht. Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahl der eintrittswilligen Kommune ist der 31.12. des dem Eintritt vorangehenden vorletzten Kalenderjahres. Maßgeblich ist die vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg mitgeteilte Einwohnerzahl.
- (3) Ausschließlich die eintrittswillige Kommune und der Kreis tragen die Festkapitalerhöhung nach Abs. 2 jeweils in halber Höhe.
- (4) Der nachträgliche Eintritt in die KG setzt weiter voraus, dass die eintrittswillige Kommune im Zeitpunkt ihres Eintritts ein Aufgeld an die KG bezahlt. Dieses Aufgeld umfasst die jährlichen Einlagen nach § 4 des Gesellschaftsvertrages der KG (Anlage 2), die die Kommune geleistet hätte, wenn sie bereits im Zeitpunkt der Gründung der KG Kommanditistin geworden wäre. Dabei ist diese Summe insgesamt rückwirkend mit 2% per anno ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem die KG gegründet worden ist. Das Aufgeld ist dem Rücklagenkonto des eingetretenen Kommanditisten gutzuschreiben.
- (5) Mit ihrem Eintritt in die KG muss die Kommune zugleich Vertragspartnerin dieses Vertrages werden.

§ 9 Loyalität, Förderungspflicht

- (1) Die Vertragspartner werden diesen Vertrag loyal und partnerschaftlich erfüllen.
- (2) Die Vertragspartner sind insbesondere verpflichtet, als Kommanditisten der KG deren Gesellschaftszweck zu fördern. Zur positiven Entwicklung der KG haben sie nachhaltig nach Kräften beizutragen. Sie sind der Gesellschaft zur Treue verpflichtet.

§ 10 Laufzeit und Beendigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Kein Vertragspartner kann diesen Vertrag vor Ablauf von zwanzig Jahren nach seinem Inkrafttreten kündigen oder durch einseitige Erklärung für sich beenden. Auch danach kann ein Vertragspartner so lange er als Kommanditist an der KG beteiligt ist, diesen Vertrag nicht kündigen oder durch einseitige Erklärung für sich beenden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt.
- (3) Der Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts nach dem vorstehenden Absatz 2 Satz 2 gilt jedoch maximal für 25 Jahre nach Abschluss dieses Vertrages. Danach kann eine Kündigung schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- (4) Falls und soweit die Gesellschaftsverträge oder sonstige im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehende Verträge die im vorliegenden Vertrag getroffenen Vereinbarungen nicht enthalten, gelten die Vereinbarungen dieses Vertrages dennoch im Verhältnis der Vertragspartner als bindend. Bei Widersprüchen zwischen dem vorliegenden Vertrag und den Gesellschaftsverträgen oder sonstigen im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Verträgen gehen die Bestimmungen dieses Vertrages vor, sofern dies rechtlich zulässig ist.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich hiermit, sofern rechtlich zulässig und tatsächlich möglich, sämtliche zum Vollzug des vorliegenden Vertrages sowie seiner Anlagen notwendigen Handlungen vorzunehmen, insbesondere Erklärungen abzugeben und zu veranlassen, dass hierfür erforderliche Gesellschafterbeschlüsse oder Beschlüsse der Geschäftsführung gefasst oder Weisungen erteilt werden.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Konsortialvertrages und seiner Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit durch das Gesetz oder durch die zu ändernde Anlage selbst nicht zwingend eine andere Form vorgeschrieben ist.

Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Abänderung dieses Schriftformerfordernisses. Entsprechendes gilt für Erklärungen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seinen Anlagen abzugeben sind.

- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder eine oder mehrere künftig in ihn aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Entsprechendes gilt soweit dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten oder eine solche künftig entstehen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Regelungslücken soll dann jeweils eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.
- (4) Die Vertragspartner verpflichten sich zur Anpassung dieses Vertrages und seiner Anlagen an die jeweils geltenden zwingenden gesetzlichen Vorgaben des Kommunalrechts, soweit nicht zwingende gesellschaftsrechtliche Regelungen entgegenstehen.
- (5) Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der KG.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Gesellschaftsvertrag der Breitband Ortenau Verwaltungs-GmbH

Anlage 2: Gesellschaftsvertrag der Breitband Ortenau GmbH & Co. KG

Anlage 3: Betrauungsakt

XXX Unterschriften XXX

Gesellschaftsvertrag

der

Breitband Ortenau Verwaltungs-GmbH

Inhalt

§ 1	Firma, Sitz	3
§ 2	Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3	Stammkapital, Geschäftsanteile	3
§ 4	Geschäftsführung	4
§ 5	Vertretung der Gesellschaft.....	4
§ 6	Wahrnehmung der Gesellschafterrechte	5
§ 7	Gesellschafterbeschlüsse	5
§ 8	Einberufung der Gesellschafterversammlung	6
§ 9	Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	6
§ 10	Verwendung des Ergebnisses.....	6
§ 11	Gemeindewirtschaftsrechtliche Verpflichtungen	7
§ 12	Informationsrechte	8
§ 13	Verfügungen über Geschäftsanteile	8
§ 14	Liquidation	8
§ 15	Bekanntmachungen	9
§ 16	Schlussbestimmungen	9

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

“Breitband Ortenau Verwaltungs-GmbH”

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Offenburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der Breitband Ortenau GmbH & Co. KG (nachfolgend „KG“), die Übernahme von Geschäftsführung und Vertretung der KG sowie die Verwaltung eigenen Vermögens. Gesellschaftszweck der KG ist flächendeckend die effektive und technologieneutrale Errichtung sowie den dauerhaften Betrieb nachhaltig zukunfts- und hochleistungsfähiger Breitbandnetze (NGA-Netze) in unterversorgten Gebieten des Ortenaukreises, in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau unwirtschaftlich ist, zu gewährleisten.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar geeignet oder nützlich erscheinen.

§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

Euro 25.000,-
(in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je Euro 1,--.

- (2) Die Zusammenlegung in einer Hand befindlicher Anteile ist zulässig.
- (3) Das Stammkapital ist in bar vollständig geleistet.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden.
- (2) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, mit diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen. Die Weisungen der Gesellschafter sind zu befolgen, insbesondere eine von den Gesellschaftern aufgestellte Geschäftsordnung zu beachten und von den Gesellschaftern als zustimmungspflichtig bezeichnete Geschäfte nur mit deren vorheriger Zustimmung vorzunehmen.
- (3) Für die Geschäftsführung bei der KG sind die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der KG sowie die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der KG maßgebend.

§ 5 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, einzelnen oder allen von ihnen die Befugnis zur Einzelvertretung erteilt werden. Gleiches gilt für die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB.

§ 6 Wahrnehmung der Gesellschafterrechte

Gehören alle Geschäftsanteile an der Gesellschaft der KG, deren Komplementärin die Gesellschaft ist, werden die Gesellschafterrechte aus diesen Geschäftsanteilen ausschließlich durch die Kommanditisten der KG nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der KG ausgeübt. Die Geschäftsführer der Gesellschaft sind zu einer Wahrnehmung dieser Rechte nicht befugt.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafter beschließen in allen durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen.
- (2) Bei der Beschlussfassung gewährt jeder Geschäftsanteil im Nennbetrag von einem Euro eine Stimme.
- (3) Soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch den Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, fassen die Gesellschafter ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen. Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 90% der abgegebenen Stimmen:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - b) Auflösung der Gesellschaft,
 - c) Umwandlung der Gesellschaft,
 - d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - e) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Gesellschaftszwecks,

- f) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist, sowie
- g) die Verfügung über einen Geschäftsanteil an dieser Gesellschaft.

§ 8 Einberufung der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist in den gesetzlich oder im Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert.

§ 9 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 10 Verwendung des Ergebnisses

- (1) Das Ergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die Gesellschafter können eine andere Ergebnisverwendung beschließen.
- (2) Ein zur Ausschüttung kommender Betrag ist unter die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu verteilen.

§ 11 Gemeindefirtschaftsrechtliche Verpflichtungen

- (1) Das Unternehmen ist so zu führen, dass der öffentliche Zweck im Sinne der §§ 102 ff. GemO nachhaltig erfüllt wird.
- (2) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legt der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften geprüft.
- (4) Das Unternehmen lässt im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen.
- (5) Das Unternehmen beauftragt die Abschlussprüfer, in ihrem Bericht auch darzustellen
 - a) die Entwicklung der Vermögenslage und der Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögenslage und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- (6) Den Gesellschaftern werden der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich übersandt.
- (7) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.
- (8) Die Gesellschaft hat den Gesellschaftern die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses (§ 95a GemO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu den von ihnen bestimmten Zeitpunkten einzureichen. Weiter hat sie den Gesellschaftern die Unterlagen zu

übersenden, die diese benötigen, um ihren Bekanntmachungs- und Offenlageverpflichtungen gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 2 GemO nachzukommen. Die für die Erstellung des Beteiligungsberichts (§ 105 Abs. 2 GemO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte sind zu überlassen.

- (9) Den Rechnungsprüfungsämtern sowie den für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörden der Gesellschafter stehen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse zu. Dabei stehen den für die überörtlichen Prüfungen zuständigen Behörden die Befugnisse aus § 114 Abs. 1 GemO zu.

§ 12 Informationsrechte

Jedem Gesellschafter der KG steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht im Umfang des § 51a GmbHG zu.

§ 13 Verfügungen über Geschäftsanteile

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil, insbesondere auch die Abtretung oder Verpfändung, ist nur mit Zustimmung der Gesellschafter zulässig. Dasselbe gilt für die Verpflichtung zu einer Verfügung über einen Geschäftsanteil.

§ 14 Liquidation

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.

§ 15 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder eine oder mehrere künftig in ihn aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Entsprechendes gilt soweit dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten oder eine solche künftig entstehen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Regelungslücken soll dann jeweils eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.
- (2) Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten bis zur Höhe von Euro 2.500,--.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

**Gesellschaftsvertrag
der Kommanditgesellschaft
unter der Firma**

**Breitband Ortenau
GmbH & Co. KG**

Der Ortenaukreis

vertreten durch den Landrat, Herrn Frank Scherer,
Badstraße 20, 77652 Offenburg

– auch „Landkreis“ genannt –

und die nachfolgend benannten kreisangehörigen Gemeinden und Städte

1. Achern, Große Kreisstadt,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Klaus Muttach,
Illenauer Allee 73, 77855 Achern
2. Appenweier, Stadt,
vertreten durch ...

– auch „Gemeinden“ genannt –

– Landkreis und Gemeinden nachfolgend auch als „Kommanditisten“ bezeichnet –

sowie

die Breitband Ortenau Verwaltungs-GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer, XXX,

...

– nachfolgend auch „Komplementärin“ genannt –

– die Kommanditisten und die Komplementärin gemeinsam nachfolgend
auch als „Gesellschafter“ bezeichnet –

schließen den folgenden

Gesellschaftsvertrag.

Inhalt

Präambel.....	4
§ 1 Firma, Sitz	6
§ 2 Gesellschaftszweck	6
§ 3 Festkapital, Gesellschafter	7
§ 4 Allgemeine Kostendeckung	8
§ 5 Verfügungsbeschränkungen und Vorerwerbsrecht	8
§ 6 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	10
§ 7 Kündigung	10
§ 8 Netzfinanzierung	11
§ 9 Gesellschafterkonten	11
§ 10 Organe der Gesellschaft	12
§ 11 Geschäftsführung der Gesellschaft.....	13
§ 12 Ausübung der Gesellschafterrechte in der Komplementärin	13
§ 13 Vertretung.....	14
§ 14 Vergütung der Komplementärin.....	14
§ 15 Gesellschafterversammlung	15
§ 16 Gesellschafterbeschlüsse	17
§ 17 Zusammensetzung des Aufsichtsrates.....	19
§ 18 Willensbildung im Aufsichtsrat	21
§ 19 Aufgaben des Aufsichtsrates	22
§ 20 Berichte an den Aufsichtsrat	24
§ 21 Wirtschaftsplan.....	24
§ 22 Jahresabschluss und Lagebericht	25
§ 23 Ergebnisverwendung	26
§ 24 Ausschluss eines Kommanditisten	27
§ 25 Abfindung.....	27
§ 26 Auflösung der Gesellschaft	28
§ 27 Vorbereitungskosten.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 28 Schlussbestimmungen	29

Präambel

Der Ortenaukreis gründet gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie der Breitband Ortenau Verwaltungs-GmbH die „Breitband Ortenau GmbH & Co. KG“ – kurz: Gesellschaft – in der Form der Einheitsgesellschaft.

Öffentliche Aufgabe der Gesellschaft ist es zu gewährleisten, dass in den unterversorgten Gebieten des Ortenaukreises flächendeckend ein nachhaltig zukunfts- und hochleistungsfähiges Breitbandnetz (NGA-Netz) effektiv und technologieneutral errichtet und dauerhaft betrieben wird. Hierzu wird langfristig ein flächendeckender Ausbau einer FTTB- (fiber to the building) oder gleichwertigen Infrastruktur angestrebt, soweit dies wirtschaftlich vertretbar und rechtlich zulässig ist. Vorbereitungen für diesen Ausbau sollen unter den zuvor genannten Gesichtspunkten bei allen Zwischenschritten berücksichtigt werden.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe können die Gesellschaft und ihre Kommanditisten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen und jederzeit Alternativen prüfen. Insbesondere können sie das Betreibermodell und/oder das Modell zur Förderung bestehender Wirtschaftlichkeitslücken umsetzen.

Wenn und soweit das Betreibermodell zur Anwendung kommen wird, baut die Gesellschaft ein NGA-Netz auf – Backbone-Netz (überörtliches Verbindungs- und Anbindungsnetz) sowie örtliche Access-Netze (Verteiler- und Kundennetze auf Ortsebene) – und verpachtet dieses an einen Netzbetreiber zum dauerhaft gesicherten Netzbetrieb in dessen Namen und auf dessen Rechnung.

Wenn und soweit das Modell zur Förderung von Wirtschaftlichkeitslücken zur Anwendung kommen wird, schreibt die Gesellschaft den Auf-/Ausbau der erforderlichen Infrastruktur und den Netzbetrieb gemeinsam aus, um das Telekommunikationsunternehmen zu ermitteln, das den wirtschaftlichsten Aufbau und Betrieb ermöglichen wird.

Innerhalb der Gesellschaft trägt jeder Kommanditist dauerhaft die finanzielle Verantwortung für die ihm zuzuordnende Breitbandinfrastruktur grundsätzlich alleine.

Die im Betreibermodell mit der Errichtung, dem Ausbau und dem Erhalt des Backbone-Netzes verbundenen Kosten sowie die mit der Verpachtung des Backbone-Netzes verbundenen Einnahmen werden dem Landkreis zugeordnet. Die mit der Errichtung, dem Ausbau und dem Erhalt eines Access-Netzes verbundenen Kosten werden der jeweiligen Belegenheitsgemeinde zugeordnet. Fördermittel, welche die Gesellschaft zur Umsetzung des Betreibermodells erhalten wird, werden – soweit dies möglich sein wird – entsprechend den vorgenannten Maßgaben netz- und fördergebietsscharf kostensenkend berücksichtigt.

Die im Wirtschaftlichkeitslückenmodell notwendige Förderung wird derjenigen Gemeinde oder denjenigen Gemeinden zugeordnet, in deren Gemeindegebiet die geförderten Projektgebiete liegen. Fördermittel, welche die Gesellschaft hierfür erhalten wird, werden – soweit dies möglich sein wird – entsprechend den vorgenannten Maßgaben kostensenkend berücksichtigt.

Die Gesellschaft ist ein Unternehmen, das ausschließlich dem Landkreis sowie kreisangehörigen Gemeinden und Städten gehört – somit vollständig in kommunaler Hand ist. In jedem Fall werden die Kommunen dauerhaft über eine qualifizierte gesellschaftsrechtliche Mehrheit in der Gesellschaft verfügen.

Zur Erreichung dieser Zielsetzung unter Umsetzung des dargestellten Fördermodells schließen die Gesellschafter den folgenden Gesellschaftsvertrag:

§ 1

Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Breitband Ortenau GmbH & Co. KG“.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Offenburg.

§ 2

Gesellschaftszweck

(1) Öffentlicher Zweck der Gesellschaft ist es, in Wahrnehmung kommunaler Infrastrukturverantwortung flächendeckend die effektive und technologie neutrale Errichtung sowie den dauerhaften Betrieb nachhaltig zukunfts- und hochleistungsfähiger Breitbandnetze (NGA-Netze) in unterversorgten Gebieten des Ortenaukreises, in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau unwirtschaftlich ist, zu gewährleisten. Die Gesellschaft wird diese Netze nicht selbst betreiben.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, im jeweils bestehenden rechtlichen, insbesondere förderrechtlichen Rahmen alle Maßnahmen und Rechtsgeschäfte durchzuführen, durch die der Gesellschaftszweck nach Abs. 1 unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Hierzu kann sie insbesondere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben, errichten oder sich an solchen Unternehmen oder Kooperationen beteiligen.

§ 3

Festkapital, Gesellschafter

(1) Das Festkapital (nominelles Eigenkapital) der Gesellschaft beträgt EURO xxx,- (in Worten: xxx Euro).¹

(2) Komplementärin ist die „Breitband Ortenau Verwaltungs-GmbH“ mit Sitz in Offenburg. Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil. Die Komplementärin ist am Kapital und Vermögen, am Jahresergebnis – ausgenommen die Prämie für die Übernahme des Haftungsrisikos sowie die Erstattung ihrer Ausgaben und Aufwendungen – sowie am Liquidationsergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt.

(3) Kommanditisten sind:

a) der Landkreis mit einem Festkapitalanteil von:
xxx,- (in Worten: xxx Euro) als Kreisanteil.²

b) die Gemeinden und Städte mit Festkapitalanteilen von:

Achern yyy,- Euro;³

Appenweier ...

(4) Die Gesellschafter, die am Festkapital beteiligt sind, sind vorbehaltlich der besonderen Regelungen dieses Vertrages zur Zuordnung der Netze, Netzkosten und Netzerträge sowie der Kostenumlage am Vermögen, Jahresergebnis und Liquidationsergebnis nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital untereinander beteiligt.

¹ Geplant ist: sowohl für die Gemeinden 1 Euro/Einwohner als auch für den Kreis 1 Euro/Einwohner. Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahl ist der 31.12.2015. Hieraus dürfte sich ein Festkapital in Höhe von insgesamt rund 840 t Euro ergeben.

² Zahl der Einwohner des Landkreises zum Stichtag 31.12.2015 in Euro: somit wohl rund 420 t Euro.

³ Zahl der Einwohner der Großen Kreisstadt Achern zum Stichtag 31.12.2015 in Euro!

(5) Die Festkapitalanteile sind sofort in voller Höhe bar zu erbringen. Die Kapitalanteile sind fest. Sie können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden. Sie bilden zusammen das Festkapital der Gesellschaft im Sinne dieses Vertrages.

(6) Die Festkapitalanteile der Kommanditisten (Kapital I) sind als ihre Haftsumme in das Handelsregister einzutragen.

(7) Unbeschadet künftiger Änderungen insbesondere der absoluten Höhe des Festkapitals oder bei der Zusammensetzung der Gesellschafter muss das Verhältnis der Gesellschaftsanteile der Kommanditisten immer so sein, dass mindestens 75 % des Festkapitals von Gemeinden und Städten des Ortenaukreises sowie vom Landkreis gehalten wird.

§ 4

Allgemeine Kostendeckung

(1) Zur Deckung aller Kosten, die keine Netzkosten im Sinn von § 8 sind, leisten die Kommanditisten eine jährliche Einlage in die Gesellschaft. Die Einlage ist dem Rücklagenkonto des jeweiligen Gesellschafters gutzuschreiben.

(2) Über die Höhe dieser Einlage für das jeweils laufende Geschäftsjahr beschließt die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.

§ 5

Verfügungsbeschränkungen und Vorerwerbsrecht

(1) Verfügungen über Gesellschaftsanteile, Teile von Gesellschaftsanteilen oder Ansprüche eines Kommanditisten aus dem Gesellschaftsvertrag sind nur wirksam, wenn die Voraussetzungen hierfür nach diesem Vertrag erfüllt sind.

(2) Jeder Kommanditist bedarf für Verfügungen über seinen Gesellschaftsanteil oder Teile davon sowie über Ansprüche aus diesem Gesellschaftsvertrag, wie etwa der Abtretung oder

der Verpfändung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dies gilt auch für die Einräumung von Unterbeteiligungen, Übertragungen im Rahmen von Umwandlungen oder die Begründung von Rechtsverhältnissen, aufgrund derer ein Gesellschafter seinen Anteil ganz oder teilweise als Treuhänder eines anderen hält oder die Ausübung seines Gesellschafterrechts an die Zustimmung eines anderen bindet.

(3) Für den Fall des Verkaufs, der Schenkung, des Tauschs, der Einbringung oder eines ähnlichen Veräußerungsvorgangs eines Gesellschaftsanteils oder eines Teils eines Gesellschaftsanteils durch einen Kommanditisten sind die anderen Kommanditisten zum Vorerwerb berechtigt. Der Vorerwerb ist nur möglich, wenn der gesamte Veräußerungsgegenstand erworben wird. Das Vorerwerbsrecht steht den anderen Kommanditisten im Verhältnis ihrer bisherigen Festkapitalanteile untereinander zu. Soweit ein vorerwerbsberechtigter Kommanditist von seinem Vorerwerbsrecht keinen Gebrauch macht, steht dieses den übrigen vorerwerbsberechtigten Kommanditisten im Verhältnis ihrer bisherigen Festkapitalanteile untereinander zu.

(4) Der Veräußerer hat den Inhalt des mit dem Erwerber geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorerwerbsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorerwerbsrecht kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veräußerer ausgeübt werden. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung nach Satz 1 beim letzten der vorerwerbsberechtigten Kommanditisten.

(5) Der Erwerbspreis entspricht dem zwischen Veräußerer und Erwerber vereinbarten Erwerbspreis. Als Obergrenze des Erwerbspreises gelten jedoch 90 % der nach § 25 zu berechnende Abfindung als vereinbart.

(6) Falls mehrere Kommanditisten ihr Vorerwerbsrecht ausüben, ist der betreffende feste Kapitalanteil entsprechend dem Verhältnis ihrer Anteile am Festkapital zu teilen. Nicht durch 50 teilbare Spitzenbeträge eines Kapitalanteils werden insgesamt dem Vorerwerbsberechtigten zugeschlagen, der sein Vorerwerbsrecht als erster ausgeübt hat.

(7) Sobald der zur Veräußerung stehende Gesellschaftsanteil aufgrund des Vorerwerbsrechts an einen Vorerwerbsberechtigten veräußert wird, sind die Gesellschafter verpflichtet,

die gemäß Abs. 2 für die Verfügung erforderliche Zustimmung zu erteilen. Falls das Vorerwerbsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß Abs. 2 erforderliche Zustimmung zur Verfügung zu Gunsten des Erwerbers zu erteilen.

§ 6

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie nimmt ihre Geschäftstätigkeit mit ihrer Eintragung in das Handelsregister auf. Vor diesem Zeitpunkt dürfen keine Geschäfte im Namen der Gesellschaft getätigt werden.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages und endet am 31.12.2017.

§ 7

Kündigung

(1) Jeder Kommanditist kann die Gesellschaft durch ausdrückliche schriftliche Erklärung gegenüber der Komplementärin mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen. Die Kündigungserklärung muss der Komplementärin mittels eingeschriebenen Briefs zugestellt oder der Zugang der Kündigungserklärung muss durch schriftliches Empfangsbekanntnis der Komplementärin bestätigt werden. Die Komplementärin unterrichtet unverzüglich alle Kommanditisten über den Zeitpunkt des Eingangs der Kündigungserklärung bei ihr. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.

(2) Mit dem Ausscheiden des kündigenden Kommanditisten aus der Gesellschaft wächst sein Anteil den verbleibenden Kommanditisten im Verhältnis ihrer bisherigen Anteile am Festkapital untereinander an. Nicht durch 50 teilbare Spitzenbeträge eines Kapitalanteils werden insgesamt dem in der Gesellschaft verbleibenden Kommanditisten zugeschlagen, der im

Alphabet auf den kündigenden Kommanditisten folgt. Der Kündigende erhält von der Gesellschaft eine Abfindung in Höhe von 90 % der nach § 25 zu berechnenden Abfindung.

(3) Das Kündigungsrecht ist für die ersten 12 Geschäftsjahre nach Gründung der Gesellschaft ausgeschlossen.

§ 8

Netzfinanzierung

(1) Über den Gesamtbetrag aller festen Kapitalanteile gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 3 hinaus, beabsichtigen die Kommanditisten, zur Finanzierung der ihnen zuzuordnenden NGA-Netze oder zur Finanzierung der ihnen zuzuordnenden Wirtschaftlichkeitslückenförderungen weitere Einlagen zur Gutschrift auf ihre jeweiligen Rücklagenkonten zu leisten.

(2) Die Gesellschaft darf in ihrem Eigentum befindliche Telekommunikationsinfrastruktur, soweit sie einem Kommanditisten zugeordnet ist, nur mit vorheriger Zustimmung des betreffenden Kommanditisten veräußern, übereignen oder belasten.

(3) Im Fall der Auflösung der Gesellschaft ist jeder Kommanditist berechtigt und verpflichtet, das ihm zugeordnete Netz unentgeltlich gegen Minderung seines Rücklagenkontos zu übernehmen.

§ 9

Gesellschafterkonten⁴

(1) Für jeden Kommanditisten werden ein Kapitalkonto, ein Rücklagenkonto und ein Darlehenskonto sowie ein Konto Netzausbau geführt.

(2) Auf dem Kapitalkonto wird der Kapitalanteil des Kommanditisten gebucht.

⁴ In der Besprechung mit Herrn Reiß am 13.08.2016 hat Herr Preiß angekündigt, diesen § 9 noch um eine Pflicht zur Prüfung durch einen WP zu ergänzen.

(3) Auf dem Rücklagenkonto werden weitere Einlagen, die dem Kommanditisten zustehenden, jedoch nicht entnahmefähigen Gewinnanteile sowie die ihn treffenden Verlustanteile gebucht. Dies umfasst auch die durch einen Gesellschafter veranlassten Mehr- oder Mindersteuern.

(4) Auf dem Darlehenskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, Tätigkeitsvergütungen, Zinsen sowie der sonstige Zahlungsverkehr, insbesondere Zuschüsse zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter gebucht.

(5) Die Gesellschafter können beschließen, dass Guthaben auf den Rücklagenkonten um einen für alle Kommanditisten einheitlichen Prozentsatz auf die Darlehenskonten umgebucht werden.

(6) Auf dem Konto Netzausbau werden die mit der Errichtung, dem Ausbau und dem Erhalt eines Access-Netzes verbundenen Kosten sowie die mit der Verpachtung eines Access-Netzes verbundenen Einnahmen der jeweiligen Belegenheitsgemeinde zugeordnet. Entsprechendes gilt für den Landkreis im Hinblick auf das Backbone-Netz. Soweit die Wirtschaftlichkeitslückenförderung zum Tragen kommt, werden auch die hiermit verbundenen Zahlungen über das Konto Netzausbau gebucht. Die Salden aller Konten Netzausbau der Gesellschafter sind Gewinn oder Verlust der Gesellschaft. Ein Saldo zu Gunsten des jeweiligen Gesellschafters gilt als Vorabgewinn, ein Saldo zu Lasten des jeweiligen Gesellschafters wird seinem Rücklagenkonto als Verlustanteil belastet.

(7) Die Kapital- und Rücklagenkonten sowie das Konto Netzausbau sind unverzinslich. Die Darlehenskonten sind im Soll und Haben nach der Staffelmethode mit 3 % über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB p.a. zu verzinsen. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.

§ 10

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung,
- die Gesellschafterversammlung und
- der Aufsichtsrat.

§ 11

Geschäftsführung der Gesellschaft

- (1) Zur Geschäftsführung ist alleine die Komplementärin nach Maßgabe dieses Vertrages berechtigt und verpflichtet.

- (2) Die Geschäftsführung bedarf zu den von ihr vorzunehmenden und in § 19 Abs. 6 aufgeführten Maßnahmen und Geschäften der entsprechenden vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

- (3) Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht im Umfang des § 51a GmbHG zu. Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB ist ausgeschlossen.

§ 12

Ausübung der Gesellschafterrechte in der Komplementärin

Die Gesellschafterrechte aus Geschäftsanteilen an der Komplementärin, die der Gesellschaft gehören, übt nicht die Komplementärin, sondern üben die Kommanditisten nach Maßgabe dieses Vertrages wie folgt aus:

- Die Kommanditisten beschließen über die Ausübung der Gesellschafterrechte der Kommanditengesellschaft an der Komplementärin in einer Kommanditistenversammlung. Für die Durchführung und Beschlussfassung in der Kommanditistenversammlung gelten die Vorschriften über die Gesellschafterversammlung der Kommanditengesellschaft entsprechend.

- Die Kommanditisten bevollmächtigen den Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Kommanditgesellschaft die für den Vollzug eines Beschlusses der Kommanditistenversammlung gegebenenfalls erforderlichen Vollzugshandlungen vorzunehmen. Hierzu ist der Aufsichtsratsvorsitzende von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann seine Vollmacht auf einen Unterbevollmächtigten übertragen. Die Kommanditistenversammlung kann im Einzelfall eine hiervon abweichende Vollzugsregelung bestimmen.

§ 13

Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch die Komplementärin vertreten.
- (2) Die Komplementärin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit für alle Geschäfte zwischen ihr und der Gesellschaft, soweit diese zur Erreichung des Gesellschaftszwecks förderlich sind. Dies gilt nicht für Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern der Komplementärin persönlich.

§ 14

Vergütung der Komplementärin

- (1) Die Komplementärin erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährlich zu bezahlende Risikoprämie in Höhe von 5 % des Stammkapitals, über das die Komplementärin zu Beginn des Geschäftsjahres der Kommanditgesellschaft verfügt.
- (2) Die Komplementärin erhält Ersatz aller Aufwendungen, die für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft erforderlich sind. Als Aufwendungen für die Geschäftsführung gelten alle betrieblichen Ausgaben der Komplementärin, einschließlich der Bezüge ihrer Geschäftsführer.

(3) Die Komplementärin hat über diese Aufwendungen nach § 259 BGB Rechnung zu legen. Die Gesellschaft hat der Komplementärin – soweit erforderlich – Vorschuss zu leisten.

(4) Die gesamte Vergütung der Komplementärin ist zum Ende eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zahlbar. Sie versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Vergütung gilt im Verhältnis der Gesellschafter als Aufwand der Gesellschaft. Sie ist auch in Verlustjahren zu zahlen.

§ 15

Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Gesellschafter und findet am Sitz der Gesellschaft statt. Die Gesellschafterversammlung beschließt vorab über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit nicht die Komplementärin als Geschäftsführerin oder der Aufsichtsrat für die Beschlussfassung zuständig sind. In jedem Fall ist innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres eine Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung

- a) über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, die Höhe der Kostenumlage und
- b) über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

einzuuberufen.

(2) Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter können sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Neben den Vertretern der Gesellschafter sind auch die Mitglieder des Aufsichtsrates zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung berechtigt. Die Geschäftsführung der Komplementärin nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, es sei denn die Gesellschafterversammlung beschließt im Einzelfall etwas anderes.

(3) Gesellschafterversammlungen werden durch die Komplementärin nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn

- es der Aufsichtsrat verlangt,
- es mindestens drei Kommanditisten gemeinsam unter Angabe einer Tagesordnung und Vorlage eines Beschlussvorschlags mit schriftlicher Begründung beantragen,
- eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung erforderlich wird oder
- die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt.

Kommt die Komplementärin dem Verlangen des Aufsichtsrates oder dem gemeinsamen Verlangen von mindestens drei Kommanditisten zur Einberufung der Gesellschafterversammlung nicht nach, so kann der Aufsichtsratsvorsitzende selbst die Einladung vornehmen.

(4) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich an jeden Gesellschafter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung; bei der jährlichen Versammlung nach Abs. 1 Satz 3 unter Beifügung des Jahresabschlusses und des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers. In dringenden Fällen kann die Einberufung mit einer Frist von einer Woche auch in telefonischer, faxschriftlicher oder in Mailform erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Ladung ist im Falle der schriftlichen Ladung das Datum des Poststempels, bei telefonischer Ladung der Tag des Gesprächs, bei Ladung per Telefax oder E-Mail die Absendung entscheidend.

(5) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet, der für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse in der Sitzungsniederschrift zu sorgen hat. Jeder Kommanditist hat das Recht, sich in der Gesellschafterversammlung zu äußern und Anträge zu stellen.

(6) In der Sitzungsniederschrift sind das Datum, die Uhrzeiten des Beginns und des Endes der Versammlung, die Teilnehmer sowie die gestellten Beschlussanträge, der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse aufzunehmen. Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterschreiben und von diesem – bzw. auf dessen Weisung von der Komplementärin – unverzüglich an die Kommanditisten zu übermitteln.

(7) Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Sitzungsniederschrift sind binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift bei dem Kommanditisten von diesem gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich (§ 126 BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) mit Begründung zu erheben. Für die Wahrung der Frist ist der rechtzeitige Eingang formgerechter Einwendungen bei der Komplementärin erforderlich. Diese hat die Einwendungen unverzüglich an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates weiterzuleiten. Werden Einwendungen gegen die Richtigkeit der Sitzungsniederschrift nicht fristgemäß erhoben, so wird vermutet, dass die Sitzungsniederschrift vollständig und richtig ist.

§ 16

Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die von den Gesellschaftern in Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens 90 % des Festkapitals (§ 3 Abs. 1) vertreten sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unter Einhaltung der in § 15 Abs. 4 genannten Formalien eine weitere Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Festkapital beschlussfähig ist. In der Einberufung ist hierauf hinzuweisen.

(2) Jede fünfzig Euro eines Festkapitalanteils (§ 3 Abs. 3) gewähren eine Stimme.⁵ Die Komplementärin hat keine Stimme. Jeder Kommanditist kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Ungültige Stimmen und Enthaltungen gelten als „Nein-Stimmen“. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Soweit im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Hat der Aufsichtsrat nach § 15 Abs. 3 Satz 2 Alt. 1 oder haben mindestens drei Kommanditisten gemeinsam nach § 15 Abs. 3 Satz 2 Alt. 2 die Einberufung der Gesellschafterver-

⁵ Ggfs. Höhe des Festkapitals anpassen!

sammlung veranlasst, binden deren Beschlüsse zu den betroffenen Tagesordnungspunkten Komplementärin und Aufsichtsrat auch dann, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung in deren originäre Zuständigkeit fällt.

- (5) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
 - b) die Höhe der jährlichen Einlage zur allgemeinen Kostendeckung;
 - c) die Entlastung der Geschäftsführung
 - d) die Entlastung des Aufsichtsrates;
 - e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - f) die Auflösung der Gesellschaft;
 - g) die Umwandlung der Gesellschaft;
 - h) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
 - i) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Gesellschaftszwecks;
 - j) den Eintritt eines weiteren oder mehrerer weiterer Gesellschafter;
 - k) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
 - l) die Ausübung von Gesellschafterrechten bei Tochter- und Enkelgesellschaften sowie deren Unterbeteiligungen;
 - m) die Zustimmung zu Verfügungen eines Kommanditisten nach § 5 Abs. 2;
 - n) Bestellung sowie Abberufung der Geschäftsführung der Komplementärin und
 - o) sämtliche sonstige Angelegenheiten, die die Komplementärin oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.

Über folgende Gegenstände kann die Gesellschafterversammlung nur mit einer Mehrheit von 90 % der Stimmen entscheiden: b), e), f), g), h), i), j) und k). Nur mit Zustimmung aller Kommanditisten können § 3 Abs. 4 und Abs. 7, § 8 Abs. 3, § 16 Abs. 5 und § 23 Abs. 2 geändert werden.

(6) Gesellschafter sind auch in eigener Angelegenheit stimmberechtigt, es sei denn, dass ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits der Gesellschaft mit ihnen, die Entziehung eines ihrer Rechte aus wichtigem Grund oder ihr Ausschluss aus der Gesellschaft Gegenstand der Beschlussfassung ist.

(7) Gesellschafterbeschlüsse können innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Absendung der Sitzungsniederschrift durch Klage angefochten werden.

§ 17

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern. Der Landkreis entsendet vier Mitglieder in den Aufsichtsrat. Vier weitere Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.

(2) Der Landrat des Landkreises ist der geborene Vorsitzende des Aufsichtsrates. Drei weitere Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Kreistag des Landkreises aus seiner Mitte in seiner jeweils ersten Sitzung nach einer Kreistagswahl durch Wahl bestimmt und als Aufsichtsräte in die Gesellschaft entsendet.

(3) Vier Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterversammlung in ihrer jeweils ersten Versammlung nach einer Wahl der Gemeinderäte gewählt. Das Vorschlagsrecht für diese vier Aufsichtsratsmitglieder liegt – unter Ausschluss des Landkreises – für jeweils ein Aufsichtsratsmitglied

- bei den Kommanditisten mit weniger als 3.500 Einwohnern,
- bei den Kommanditisten, die zwischen 3.500 und weniger als 8.000 Einwohner haben,
- bei den Kommanditisten, die 8.000 Einwohner oder mehr haben, allerdings keine Großen Kreisstädte sind und
- bei den Kommanditisten, die Große Kreisstädte sind.

Das Vorschlagsrecht ist jeweils auf eine Person beschränkt. Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen der Kommanditisten ist der 31.12. des vorletzten Kalenderjahres. Maßgeb-

lich sind die vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg mitgeteilten Einwohnerzahlen.

(4) Sind alle Mitglieder des Aufsichtsrates bestimmt, wählt die Gesellschafterversammlung unter den vom Landkreis nach Abs. 2 Satz 2 bestimmten Mitgliedern des Aufsichtsrates einen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. Mit der Bestimmung des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden endet die Amtszeit der vormaligen Mitglieder des Aufsichtsrates und die Amtszeit der neuen Mitglieder des Aufsichtsrates beginnt.

(5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Wahrung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen. Eine Niederlegung mit sofortiger Wirkung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Mitglieder des Aufsichtsrates, die nach Abs. 2 Satz 2 entsendet wurden, scheiden aus dem Aufsichtsrat mit dem Ende ihrer Mitgliedschaft im Kreistag des Landkreises aus. Mitglieder des Aufsichtsrates, die nach Abs. 3 von der Gesellschafterversammlung gewählt wurden, können von der Gesellschafterversammlung auf gemeinsamen Antrag derjenigen Kommanditisten aus dem Aufsichtsrat abberufen werden, denen das der Wahl des abuberufenden Aufsichtsratsmitglieds vorausgehende Vorschlagsrecht zugestanden hatte. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates aus dem Aufsichtsrat vor einer ordentlichen Neubestimmung nach den Abs. 1 ff. aus, so gelten für die Bestimmung der nachrückenden Person die Vorschriften entsprechend, nach denen das ausgeschiedene Mitglied bestimmt worden war.

(6) Der Aufsichtsratsvorsitzende gibt die Willenserklärungen des Aufsichtsrates ab und führt dessen Schriftwechsel. Im Vertretungsfall obliegt diese Aufgabe dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.

(7) Aufsichtsratsmitglieder können nicht Personen sein, die die Geschäfte der Gesellschaft führen.

§ 18

Willensbildung im Aufsichtsrat

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates übt seine Funktion eigenständig und weisungsfrei aus. Es hat über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft und der Komplementärin, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, sowie über vertrauliche Beratungen Stillschweigen zu bewahren. § 394 AktG gilt entsprechend.

(2) Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Jährlich finden mindestens 2 Aufsichtsratssitzungen statt. Der Vorsitzende muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn eines seiner Mitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angaben von Gründen verlangt. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen, kann jedoch in eiligen Fällen bis auf drei Tage verkürzt werden. In der Einberufung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung so anzugeben, dass im Zeitpunkt der Sitzung verhinderte Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme schriftlich abgeben können.

(3) Ist ein Mitglied des Aufsichtsrates verhindert, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, so kann es durch ein anderes, in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen (Stimmbotschaft).

(4) Die Geschäftsführung der Komplementärin nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden, mindestens 6 seiner Mitglieder anwesend oder durch Stimmbotschaften vertreten und der Aufsichtsratsvorsitzende oder der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende persönlich anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine erneute Aufsichtsratssitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Seine Beschlüsse fasst der Aufsichtsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der persönlich anwesende Aufsichtsratsvorsitzende.

(7) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann Beschlussfassungen auch auf anderem Weg als in einer Aufsichtsratssitzung herbeiführen, wenn er alle Mitglieder des Aufsichtsrates hierüber und über den Entscheidungsgegenstand informiert und keines der Mitglieder widerspricht.

(8) Die in § 52 GmbHG genannten aktienrechtlichen Bestimmungen finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung, soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

(9) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 19

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung.

(2) Der Aufsichtsrat hat gegenüber der Geschäftsführung ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung.

(3) Der Aufsichtsrat bestellt den Abschlussprüfer.

(4) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen. Die Rechte der Gesellschafterversammlung bleiben davon unberührt.

(5) Der Aufsichtsrat prüft den von der Komplementärin gemäß § 21 aufgestellten Wirtschaftsplan und beschließt über diesen.

(6) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen folgende Maßnahmen der Geschäftsführung:

- a) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken, soweit der Wert den Betrag von 125.000,- €(in Worten: einhundertfünfundzwanzigtausend Euro) im Einzelfall übersteigt;
- c) Gestaltung von Netzbetriebsausschreibungen;
- d) Entscheidung über konkurrierende Fördermodelle, insbesondere zwischen Betreibermodell und Wirtschaftlichkeitslückenförderung;
- e) Maßnahmen, die zu einer Beschränkung bestehender Fördermöglichkeiten oder zu einer Verpflichtung der Gesellschaft oder ihrer Kommanditisten zur Rückzahlung seit Gesellschaftsgründung bereits erhaltener Förderungen führen können;
- f) Aufnahme von Darlehen und sonstigen Krediten, soweit der Wert den Betrag von 5.000.000,- €(in Worten: fünf Millionen Euro) übersteigt;
- g) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen, soweit der Gegenstandswert einmalig einen Betrag in Höhe von 250.000,- €(in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) oder jährlich einen Betrag in Höhe von 125.000,- €(einhundertfünfundzwanzigtausend Euro) übersteigt;
- h) Eingehen, Änderung und Beendigung von Kooperationen mit anderen Unternehmen;
- i) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit einem Gesellschafter der Gesellschaft oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG;
- j) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, soweit sie über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs hinausgeht;
- k) freiwillige Zuwendungen, Verzicht auf fällige Ansprüche, wenn im Einzelfall der jeweilige Wert einen Betrag von 10.000,- €(in Worten: zehntausend Euro) im Einzelfall oder jährlich 6.000,- €(in Worten: sechstausend Euro) übersteigt;
- l) Gewährung von Darlehen;
- m) Führung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der jeweilige Wert einen Betrag in Höhe von 30.000,- €(in Worten: dreißigtausend Euro) übersteigt;
- n) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Generalvollmachten;
- o) Rechtsgeschäfte außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, sofern diese nicht bereits von a) bis n) erfasst sind.

Soweit das Geschäft oder die Maßnahme bereits in einem beschlossenen Wirtschaftsplan enthalten ist, entfällt eine Einzelgenehmigung durch den Aufsichtsrat nach diesem Absatz 6. Beschlüsse nach a), i), n) und o) bedürfen einer Mehrheit von 6/8 der abgegebenen Stimmen.

§ 20

Berichte an den Aufsichtsrat

- (1) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat nach dem Ende eines Kalenderhalbjahres zu berichten über
 - a) die beabsichtigte Geschäftspolitik und grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung,
 - b) die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals,
 - c) den Fortschritt des Netzausbaus, Veränderungen des Förderrahmens und die Lage der Gesellschaft,
 - d) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

- (2) Die Geschäftsführung hat jedem Kommanditisten innerhalb eines Monats nach dem Ende eines Kalenderhalbjahres in schriftlicher Form über die Inhalte des Abs. 1 zu berichten.

§ 21

Wirtschaftsplan

Die Komplementärin stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan mit Stellenübersicht) für das jeweils folgende Geschäftsjahr so rechtzeitig vor Ende des laufenden Geschäftsjahres auf und leitet diesen dem Aufsichtsrat zu, dass der Aufsichtsrat noch vor Beginn des neuen Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan prüfen und beschließen kann. In dem Wirtschaftsplan sind die Einlagen der Kommanditisten nach § 8 dieses Gesellschaftsvertrages – Netzfinanzierung – trans-

parent und konkret darzustellen. Mit der Übersendung an den Aufsichtsrat leitet die Komplementärin den Wirtschaftsplan an alle Kommanditisten weiter. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die entsprechend Satz 1 jährlich aktualisiert, dem Aufsichtsrat vorgelegt sowie den Kommanditisten zugeleitet wird.

§ 22

Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Jahresabschluss und Lagebericht werden von der Komplementärin entsprechend der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs aufgestellt und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften durch den Abschlussprüfer geprüft. Im Jahresabschluss muss im Rahmen der Spartenbilanz über die Verwendung und Erforderlichkeit der Einlagen nach § 8 dieses Gesellschaftsvertrages – Netzfinanzierung – transparent, nachvollziehbar und konkret Rechnung gelegt werden. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers hat den Anforderungen des § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG zu genügen.

(2) Abschlussprüfer kann nur ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein.

(3) Die Gesellschaft hat den Kommanditisten die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95a GemO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu den von ihnen bestimmten Zeitpunkten einzureichen. Weiter hat sie den Kommanditisten die Unterlagen zu übersenden, die diese benötigen, um ihren Bekanntmachungs- und Offenlageverpflichtungen gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 2 GemO nachzukommen. Die für die Erstellung des Beteiligungsberichts (§ 105 Abs. 2 GemO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte sind zu überlassen.

(4) Den Rechnungsprüfungsämtern der Kommanditisten sowie den für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörden stehen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse zu.

Dabei stehen den für die überörtlichen Prüfungen zuständigen Behörden die Befugnisse aus § 114 Abs. 1 GemO zu.

(5) Jahresabschluss, Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind den Kommanditisten unverzüglich zu übersenden.

§ 23

Ergebnisverwendung

(1) Der nach Berücksichtigung der kommanditistenbezogenen Netzergebnisse (Vorabgewinne oder -verluste) i.S.d. § 9 Abs. 6 verbleibende und um einen bestehenden Verlustvortrag verminderte Jahresüberschuss der Gesellschaft gilt, vorbehaltlich anders lautender Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor Ablauf des Geschäftsjahres, mit Ablauf des Geschäftsjahres als den Gesellschaftern zugeflossen und wird den Verrechnungskonten der einzelnen Gesellschafter mit Ablauf des Geschäftsjahres gutgeschrieben.

(2) Die Gesellschafter, die am Festkapital beteiligt sind, sind vorbehaltlich der besonderen Regelungen dieses Vertrages zur Zuordnung der Netze, Netzkosten und Netzerträge sowie der Kostenumlage am Vermögen, Jahresergebnis und Liquidationsergebnis nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital untereinander beteiligt. Anderes gilt nur dann, wenn die Kommanditisten einstimmig einen abweichenden Beschluss fassen.

(3) Verlustanteile werden dem jeweiligen Konto „Rücklagenkonto“ zugeschrieben und vorrangig mit künftigen Gewinnanteilen verrechnet. Künftige Gewinnanteile können nur entnommen werden, sofern die Verlustvorträge auf dem Kapitalkonto „Rücklagenkonto“ vollständig ausgeglichen sind.

§ 24

Ausschluss eines Kommanditisten

(1) Die Gesellschafterversammlung kann den Ausschluss eines Kommanditisten ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 133 HGB vorliegt. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Gesellschafter eine wesentliche Verpflichtung, die ihm nach diesem Gesellschaftsvertrag obliegt, vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt hat oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.

(2) Der Ausschluss wird gegenüber dem betroffenen Kommanditisten durch die Komplementärin entsprechend dem Beschluss der Gesellschafterversammlung nach Abs. 1 Satz 1 erklärt. Er wird wirksam mit Zugang dieser Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter, unabhängig davon, wann die Abfindung nach § 25 von der Gesellschaft bezahlt wird. Mit Zugang der Ausschlusserklärung wächst der Gesellschaftsanteil des ausgeschlossenen Gesellschafters den verbleibenden Kommanditisten im Verhältnis ihrer bisherigen Anteile am Festkapital untereinander an. Nicht durch 50 teilbare Spitzenbeträge eines Kapitalanteils werden insgesamt dem Kommanditisten zugeschlagen, der im Alphabet als erster auf den ausgeschlossenen Kommanditisten folgt.

§ 25

Abfindung

(1) Das Entgelt für einen übernommenen oder sonst aufgrund oder infolge der Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages zu übertragenden oder übergegangenen Gesellschaftsanteil (Abfindung) bemisst sich nach dem anteiligen Unternehmenswert. § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Der Unternehmenswert ist durch einen von der Gesellschaft und dem ausscheidenden Kommanditisten einvernehmlich bestellten Wirtschaftsprüfer nach den jeweils geltenden Grundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (derzeit IDW S 1) zu ermitteln. Der Unternehmenswert ist als

objektivierter Ertragswert unter Berücksichtigung des Stichtagsprinzips zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters ohne Berücksichtigung von echten Synergieeffekten unter Beachtung des dokumentierten Unternehmenskonzepts und unter Abzug des Netzwertes (§ 8 Abs. 3) zum Bewertungsstichtag zu ermitteln.

(3) Können sich die Gesellschaft und der ausscheidende Kommanditist nicht auf einen Wirtschaftsprüfer einigen, wird dieser auf Antrag der Gesellschaft oder des ausscheidenden Kommanditisten von der Wirtschaftsprüferkammer als Schiedsgutachter bestimmt. Der Schiedsgutachter ist ebenfalls an die Unternehmenswertermittlung nach Abs. 2 gebunden. Die Entscheidung des Schiedsgutachters ist für alle Beteiligten verbindlich. Der Schiedsgutachter entscheidet nach den Grundsätzen des §§ 91 ff. ZPO auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme.

(4) Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass die Abfindungsregelung rechtsunwirksam oder unzumutbar ist, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren.

(5) Die Abfindung nach Abs. 1 ist am Ende des Geschäftsjahres, in dem die Abtretung erfolgt ist, frühestens jedoch drei Monate nach der Abtretung zu bezahlen und ab der Abtretung gemäß § 352 HGB zu verzinsen. Die Zinsen sind mit der Hauptsumme zu bezahlen.

§ 26

Auflösung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft kann durch Gesellschafterbeschluss zum Ende eines Geschäftsjahres aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation wird durch die Komplementärin durchgeführt, sofern die Gesellschafterversammlung keinen anderen Liquidator bestellt.

(3) Der Erlös aus der Verwertung des Gesellschaftsvermögens wird nach Begleichung der Verbindlichkeiten an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Vermögen der Gesellschafter ausbezahlt.

§ 27

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht zwingend eine andere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder eine oder mehrere künftig in ihn aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Entsprechendes gilt soweit dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten oder eine solche künftig entstehen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Regelungslücken soll dann jeweils eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Kommanditisten gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten. Das gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Leistungszeitpunkt (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder der Zeitpunkt (Frist oder Termin) als vereinbar gelten, das oder der rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahe kommt.

(3) Die Gesellschafter verpflichten sich zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages an die jeweils geltenden zwingenden gesetzlichen Vorschriften des Kommunalrechts, soweit nicht zwingende gesellschaftsrechtliche Regelungen entgegenstehen.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

Betrauungsakt
der Gemeinde G zur Gewährleistung einer
flächendeckenden NGA-Breitbandversorgung im Gemeindegebiet

Die Gemeinde

xxx,
vertreten durch den Bürgermeister,

– nachfolgend: **die Gemeinde** –

erlässt auf der Grundlage

- des BESCHLUSSES DER EU-KOMMISSION vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012 – im Folgenden: **DAWI-Freistellungsbeschluss**),
- der MITTEILUNG DER KOMMISSION vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11.01.2012 – im Folgenden: **DAWI-Mitteilung**),
- der MITTEILUNG DER KOMMISSION vom 26. Januar 2013 Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01, ABl. EU Nr. C 25/1 vom 26.01.2013 – im Folgenden: **EU-Breitband-Leitlinien**), geändert durch Mitteilung der Kommission (2014/C 198/02, ABl. EU Nr. C 198/30 vom 27.06.2014) und
- der RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17.11.2006 – im Folgenden: **Transparenz-Richtlinie**)

gegenüber der

Breitband Ortenau GmbH & Co. KG

xxx,
vertreten durch die Breitband Ortenau Verwaltungs-GmbH, diese wiederum vertreten durch ihren Geschäftsführer, xxx

– nachfolgend: **die KG** –

den folgenden

Verwaltungsakt

I. Vorbemerkungen

1. Die Gemeinde hat sich in Wahrnehmung ihrer kommunalen Infrastrukturverantwortung zum Ziel gesetzt, in den unterversorgten Bereichen ihres Gemeindegebiets, in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau unwirtschaftlich ist, flächendeckend die effektive und technologie neutrale Errichtung sowie den dauerhaften Betrieb eines nachhaltig zukunfts- und hochleistungsfähigen Breitbandnetzes (NGA-Netz) zu gewährleisten.
2. Die Gemeinde setzt ihr Vorhaben im Rahmen einer kreisweiten interkommunalen Kooperation um. Gemeinsam mit dem Ortenaukreis und anderen kreisangehörigen Städten und Gemeinden hat die Gemeinde die KG gegründet. Öffentlicher Zweck der KG ist es, in den Gebieten aller an ihr beteiligten Kommunen für die Errichtung und den Betrieb eines kreisweiten NGA-Netzes entsprechend den oben unter 1. benannten Voraussetzungen und Anforderungen zu sorgen. Hierzu wird langfristig ein flächendeckender Ausbau einer FTTB- (fiber to the building) oder gleichwertigen Infrastruktur, soweit wirtschaftlich vertretbar und rechtlich zulässig, angestrebt. Zur Erfüllung dieser Aufgabe können die KG und ihre Kommanditisten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen und jederzeit Alternativen prüfen. Insbesondere können sie das Betreibermodell und/oder das Modell zur Förderung bestehender Wirtschaftlichkeitslücken umsetzen.
3. Wenn und soweit das Betreibermodell zur Anwendung kommen wird, baut die KG ein NGA-Netz auf – Backbone-Netz (überörtliches Verbindungs- und Anbindungsnetz) sowie örtliche Access-Netze (Verteiler- und Kundennetze auf Ortsebene) – und verpachtet dieses an einen oder mehrere Netzbetreiber zum dauerhaft gesicherten Netzbetrieb in dessen oder deren Namen und auf dessen oder deren Rechnung. Die KG muss nicht Eigentümerin der Netzanlagen sein; sie kann und soll diese auf anderem Weg – etwa im Wege der Pacht – beschaffen, soweit dies konkret möglich und wirtschaftlich günstiger ist. Die KG wird das NGA-Netz nicht selbst betreiben.

4. Wenn und soweit das Modell zur Förderung von Wirtschaftlichkeitslücken zur Anwendung kommen wird, schreibt die KG den Auf-/Ausbau der erforderlichen Infrastruktur und den Netzbetrieb gemeinsam aus, um das Telekommunikationsunternehmen zu ermitteln, das den wirtschaftlichsten Aufbau und Betrieb ermöglichen wird. Hierbei wird insbesondere die Höhe des geltend gemachten Förderbedarfs, d.h. die Wirtschaftlichkeitslücke, maßgeblich sein.
5. Die im Betreibermodell mit der Errichtung, dem Ausbau und dem Erhalt des Backbone-Netzes verbundenen Kosten sowie die mit der Verpachtung des Backbone-Netzes verbundenen Einnahmen werden dem Landkreis zugeordnet. Die mit der Errichtung, dem Ausbau und dem Erhalt eines Access-Netzes verbundenen Kosten werden der jeweiligen Belegenheitsgemeinde zugeordnet. Fördermittel, welche die KG zur Umsetzung des Betreibermodells erhalten wird, werden – soweit dies möglich sein wird – entsprechend den vorgenannten Maßgaben netz- und fördergebietsscharf kostensenkend berücksichtigt.
6. Die im Wirtschaftlichkeitslückenmodell notwendige Förderung eines TK-Unternehmens wird derjenigen Gemeinde oder denjenigen Gemeinden zugeordnet, in deren Gemeindegebiet oder Gemeindegebieten die geförderten Projektgebiete liegen. Werden als Ergebnis einer Ausschreibung mehrere Projektgebiete in den Gebieten mehrerer Gemeinden oder ein Gemeindegrenzen überschreitendes Projektgebiet erschlossen, so werden die mit der Förderung nach Satz 1 verbundenen Kosten nach dem Verursacherprinzip auf die beteiligten Gemeinden verteilt. Fördermittel, welche die KG für die Förderung nach Satz 1 erhält, werden – soweit dies möglich ist – entsprechend der vom Fördermittelgeber geförderten Kostenpositionen auf die beteiligten Gemeinden verteilt.
7. Auf Antrag der KG hat die Gemeinde beschlossen, die KG damit zu betrauen, für die Errichtung und den Betrieb eines NGA-Netzes in den unterversorgten Bereichen des Gemeindegebietes zu sorgen.
8. Die Gemeinde wird die KG nach Maßgabe dieses Bescheids darin unterstützen, die Nettokosten, die aus der Betrauung entstehen, durch besondere Leistungen – etwa durch die unentgeltliche Zurverfügungstellung gemeindeeigener passiver NGA-Infrastruktur – zu sen-

ken oder durch Geldzahlungen zu decken. Durch diesen Betrauungsakt wird die Wahrung der beihilferechtlichen Voraussetzungen sichergestellt.

II. Betrauung der KG

§ 1 Definition der DAWI

- (1) Die Gemeinde betraut die KG mit der Erbringung der nachfolgend definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI).
- (2) Die KG hat in enger Abstimmung mit der Gemeinde dafür zu sorgen, dass in den unterversorgten Bereichen des Gemeindegebiets, in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau unwirtschaftlich ist, flächendeckend ein nachhaltig zukunfts- und hochleistungsfähiges Breitbandnetz (NGA-Netz) effektiv und technologieneutral errichtet und dauerhaft betrieben werden wird. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere die Modellentscheidung, d.h. die projektgebietsbezogene Entscheidung zwischen Betreiber- und Wirtschaftlichkeitslückenmodell sowie die Umsetzung des oder der dann jeweils zum Tragen kommenden Modelle nach Maßgabe der dann jeweils geltenden förder- und beihilferechtlichen Vorgaben.
- (3) Die breitbandige Erschließung ist so zu konzipieren, dass sie zügig, zukunftsfähig sowie nachhaltig, aber auch förderrechtlich für die Gemeinde günstig erfolgt. Dabei ist der jeweils geltende förderrechtliche Rahmen zu berücksichtigen. Entsprechend den aktuell geltenden Förderregimen von Bund und Land sollen dementsprechend kurzfristig
 - flächendeckend für alle Haushalte in den gegenwärtig unterversorgten Bereichen der Gemeinde zuverlässig Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s im Download (asymmetrische Übertragungsrate) erreicht werden; dabei soll sich die Downloadrate mindestens verdoppeln; die Uploadrate soll mindestens im gleichen Verhältnis zur Ausgangsbandbreite steigen;

→ zur Deckung des gewerblichen Bedarfs sollen flächendeckend Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s beim Down- und beim Upload (symmetrische Übertragungsrate) erreicht werden.

Langfristig wird der Ausbau als FTTB- (fiber to the building) oder gleichwertige Infrastruktur angestrebt, soweit ein solcher wirtschaftlich vertretbar und rechtlich zulässig ist.

(4) Die Aufgabe nach Abs. 2 betrifft diejenigen Bereiche im Gebiet der Gemeinde, in denen keine angemessene flächendeckende NGA-Breitbandinfrastruktur vorhanden ist und in denen in naher Zukunft auch nicht mit einer Bereitstellung durch private Investoren zu rechnen ist (Marktversagen), so dass sich die Tätigkeit nach Maßgabe der EU-Breitband-Leitlinien in der jeweils geltenden Fassung als Dienstleistung von Allgemeinem Wirtschaftlichem Interesse darstellt (nachfolgend: DAWI-Projektgebiet).

(5) Die KG hat eine vollständige elektronische Dokumentation des Breitbandnetzes zu erstellen und auf aktuellem Stand zu halten. Sie hat die Einhaltung der Vorgaben der EU-Breitband-Leitlinien in ihrer jeweils geltenden Fassung sicherzustellen, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass

- die Infrastruktur eine universelle Breitbandanbindung für alle Nutzer eines bestimmten Gebietes, also sowohl für private als auch für gewerbliche, bietet und
- der Netzbetreiber allen interessierten TK-Unternehmen einen effektiven Netzzugang anbietet (open-access). Das Breitbandnetz muss Interessenten alle möglichen Arten des Netzzugangs bieten und auf Endkundenebene echten Wettbewerb ermöglichen, so dass Endkunden erschwingliche Breitbanddienste zu Wettbewerbsbedingungen erhalten können.

Die KG hat alle Pflichten zu erfüllen, die sich insbesondere aus dem Förderrecht, aus ihrer Stellung als Eigentümerin oder Pächterin oder als Verpächterin sowie aus dem Telekommunikationsrecht für sie ergeben.

(6) Die Betrauung der KG umfasst alle Tätigkeiten, die der Erfüllung der vorstehend beschriebenen Aufgaben dienen. Die KG kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Hilfe

leistungsfähiger Dritter bedienen. Die vergabe- und förderrechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

§ 2 Dauer der Betrauung

- (1) Dieser Betrauungsakt gilt für einen Zeitraum von zehn Jahren. Die Frist beginnt, sobald dieser Bescheid wirksam wird. Eine erneute Betrauung ist möglich; die Gemeinde wird hierüber rechtzeitig befinden.
- (2) Der Betrauungsakt tritt vorzeitig außer Kraft, wenn die Gemeinde ihre gesellschaftsrechtliche Stellung als Kommanditistin in der KG verliert.

III. Gewährung von Ausgleichsleistungen

§ 3 Berechnung und Gewährung von Ausgleichsleistungen

- (1) Die Gemeinde räumt der KG weder ausschließliche noch besondere Rechte i. S. v. Art. 4 Satz 2 lit. c) DAWI-Freistellungsbeschluss ein. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch auf die Gewährung bestimmter Ausgleichsleistungen. Der Betrauungsakt normiert lediglich die Rechtsgrundlage, die Voraussetzungen und die Grenzen für die Gewährung von Ausgleichsleistungen.
- (2) Die Gemeinde gewährt der KG für die Erfüllung der Aufgaben aus § 1 Ausgleichsleistungen – und zwar insbesondere durch
 - die vergünstigte oder unentgeltliche Zurverfügungstellung von Sachen und Rechten, die zur Errichtung und zum Betrieb eines kreisweiten NGA-Breitbandnetzes genutzt werden können,
 - die Gewährung von Zuschüssen an die KG für Investitionen, für die Anpachtung von TK-Infrastruktur oder zur Finanzierung von Zuschüssen an TK-Unternehmen zur Schließung von Wirtschaftlichkeitslücken,

- die Übernahme von Bürgschaften oder sonstiger Sicherheiten zur Absicherung von Darlehen der KG und
- die Leistung einer jährlichen Einlage zur Deckung aller Kosten, die keine Netzkosten sind.

Der Ausgleichsbedarf ergibt sich ausschließlich aus der Erbringung der DAWI nach § 1.

(3) Die Art, die Höhe oder der Wert möglicher Ausgleichsleistungen nach Absatz 2 folgt grundsätzlich

- im Betreibermodell aus der Zuordnung der mit den Netzen verbundenen Kosten und Einnahmen der KG (oben, Vorbemerkungen I.5)
- im Wirtschaftlichkeitslückenmodell aus der Zuordnung der geförderten Projektgebiete (oben, Vorbemerkungen I.6)
- in beiden Modellen subsidiär aus der Bestimmung zur allgemeinen Kostendeckung (oben, Abs. 2 Satz 1 4. Spiegelpest)

und ergibt sich konkret für jedes Kalenderjahr aus dem jeweiligen Wirtschaftsplan der KG. Nach §§ 8 i.V.m. 21 des Gesellschaftsvertrags der KG sind gemäß § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 lit. a) GemO und dem Eigenbetriebsgesetz sowie der Eigenbetriebsverordnung die Ausgleichsleistungen transparent und konkret darzustellen. Dort wird insbesondere auch die Höhe des in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr höchstens notwendigen Kreditaufnahmebedarfs und die Höhe der maximal zu übernehmenden Bürgschaften oder sonstiger Sicherheiten dargestellt. Soweit Ausgleichsleistungen im Wirtschaftsplan nicht transparent dargestellt werden können, werden diese in eine ergänzende Dokumentation aufgenommen; dies gilt insbesondere für mittelbare Vorteile. Insgesamt muss aus dem Wirtschaftsplan und einer etwaigen ergänzenden Dokumentation klar hervorgehen, mit welchen Kosten, welchen Erträgen und welchem Defizit die KG für die Erfüllung der Aufgabe nach § 1 Abs. 2 im Kalenderjahr rechnet und welche Ausgleichsleistungen konkret eingeplant sind. Die Planung ist mit der Gemeinde abzustimmen.

(4) Führt die Erbringung der DAWI nach § 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu höheren Nettokosten, so können die Ansätze im Wirtschaftsplan der KG den tatsächlichen Verhältnissen angepasst und die Ausgleichsleistungen entsprechend erweitert bzw. erhöht werden. Der Mehrbedarf ist von der KG unverzüglich anzuzeigen; die Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen.

- (5) Die Ausgleichsleistungen dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des DAWI-Freistellungsbeschlusses. Im Fall einer Überkompensation gilt § 4 dieses Betrauungsakts.
- (6) Die Summe des Wertes der Ausgleichsleistungen darf nicht mehr als 15 Mio. EUR pro Jahr betragen. Schwankt die Höhe der Ausgleichsleistungen während des Betrauungszeitraums, so ist der jährliche Betrag als Durchschnitt der Jahresbeträge der für den Betrauungszeitraum vorgesehenen Ausgleichsleistung zu berechnen.
- (7) Die KG hat die Erbringung der DAWI nach § 1 in ihrer Buchführung als gesonderte Sparte abzubilden (getrennte Buchführung). Sie hat die Kosten und die Einnahmen, die sich aus der Erbringung der DAWI nach § 1 ergeben, getrennt von allen anderen Tätigkeiten auszuweisen. Die KG erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Wirtschaftsplanung für das Planjahr und der Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die der DAWI nach § 1 zuzurechnenden Kosten und Einnahmen jeweils gesondert auszuweisen. Es ist anzugeben, nach welchen Parametern die Zuordnung der Kosten und Einnahmen erfolgt. Die Vorgaben in § 5 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 9 DAWI-Freistellungsbeschluss sind dabei zu beachten. Die KG wird die Trennungsrechnung der Gemeinde unverzüglich zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

§ 4 Kontrolle einer möglichen Überkompensation

- (1) Die Gemeinde stellt sicher, dass die Voraussetzungen des DAWI-Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung der KG erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung der DAWI nach § 1 entsteht.

- (2) Die KG ist gegenüber der Gemeinde zum Nachweis verpflichtet, dass die Ausgleichszahlungen zweckentsprechend verwendet wurden und dass keine Überkompensation vorliegt. Der Nachweis erfolgt durch den jährlichen Jahresabschluss. Dieser muss – einschließlich der Sparten-Bilanz für die DAWI (§ 3 Abs. 7) – unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen [siehe § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 lit. b) GemO] aufgestellt, beschlossen und geprüft werden.
- (3) Die Gemeinde ist – unbeschadet ihrer gesellschaftsrechtlichen Befugnisse als Kommandistin der KG – berechtigt, alle Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der KG zu prüfen oder prüfen zu lassen, um festzustellen, ob eine Überkompensation vorliegt. Sie prüft insbesondere die Schlussrechnungen zu Maßnahmen, die durch Investitionszuschüsse gefördert worden sind.
- (4) Die KG ist zur Rückzahlung einer Überkompensation binnen eines Monats nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde verpflichtet. Das Aufforderungsschreiben der Gemeinde muss eine nachvollziehbare und konkrete Begründung für das geltend gemachte Rückzahlungsverlangen enthalten. Der Gemeinde steht ein entsprechender öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch zu. Im Fall einer Rückzahlungsverpflichtung werden sich die Gemeinde und die KG darüber abstimmen, ob eine Anpassung der Parameter für die Gewährung bzw. Berechnung der Ausgleichsleistung für die Folgejahre erforderlich und gegebenenfalls wie diese vorzunehmen ist. Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann die KG diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

§ 5 Dokumentation

- (1) Unbeschadet weitergehender Vorschriften hat die KG sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des DAWI-Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeit-

raums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

- (2) Die KG ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die bei ihr vorhandenen Unterlagen nach Absatz 1 zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Gremienentscheidung

Der vorstehende Bescheid ergeht auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeinderats der Gemeinde vom ■.■.2017.

Gemeinde, den ■.■.2017

xxx

Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde, xxx, zu erheben.

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: 902.41 **Amt:** Rechnungsamt **Bearbeiter:** Herr Sexauer **Datum:** 03.02.2017 **DS-Nr.:** 20/2017 **Gesehen:**

Sitzung des Gemeinderates am 15.02.2017

TOP 5

Einbringung der 1. Nachtragssatzung zum Haushaltsplan der Gemeinde und Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe 'Gemeindewerke', 'Abwasserbeseitigung' und 'Altenhilfe' für das Haushalts- und Wirtschaftsjahr 2017

frühere Beratungen

Sitzungstermin

GR Einbringung des HH-Plans und der Wirtschaftspläne 2017	07.12.2016
GR Beschlußfassung des HH-Plans und der Wirtschaftspläne 2017	21.12.2016

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Nachtragssatzung mit dem geänderten Haushaltsplan 2017 der Gemeinde Schutterwald wird zur Kenntnis genommen und in den Fraktionen beraten.

Abstimmungsergebnis:

entfällt

Sachverhalt/Begründung:

Aufgrund der Baumaßnahmen am Knoten L98/Eichgasse und der vom Regierungspräsidium geplanten Vollsperrung für 3-4 Monate hat sich der Gemeinderat in der Sitzung vom 25.1.2017 dafür ausgesprochen die für 2018 in der Finanzplanung eingestellten Baumaßnahmen (Bauabschnitt 2) in der Eichgasse bis einschließlich Gottswaldstraße in die verlängerte Bahnhofstraße auf 2017 vorzuziehen.

Der Umfang der zusätzlichen Baumaßnahme und die Finanzierung über weitere Kredite macht einen Nachtragshaushalt mit Nachtragssatzung erforderlich.

Der Umfang der förderfähigen Kosten beträgt rund 880.000 €; mit allen Planungskosten usw. waren 2018 1.050.000 € eingestellt, die entsprechend mit der neuen Planung nach 2017 verschoben werden.

Die Finanzierung erfolgt über eine geplante Kreditaufnahme, da derzeit nicht sicher davon ausgegangen werden kann, dass die Zuschüsse noch in 2017 eingehen werden. Der Zuschuss aus GVFG Mittel (GVFG = Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz) beträgt 50% der förderfähigen Kosten. Gefördert wird auch der Anteil der Gemeinde am Knotenpunktumbau, entsprechend hoch sind Einnahmen für 2018 eingeplant.

Im Verwaltungshaushalt wurden zusätzliche Zinsen, aber auch die ermäßigte Kreisumlage (Beschluss vom 20.12.2017: 27,5 % anstatt der in der Planung des Kreises genannten

28,5 %) berücksichtigt. In der Summe konnte die Zuführung zum Vermögenshaushalt erhöht werden.

Für eine Nachtragsplanung werden nur noch die Veränderungen gegenüber der beschlossenen Planung dargestellt.

Entsprechend erhält der Gemeinderat in der Anlage nur wenige Einzelpläne und die vollständige Übersicht der Finanzplanung für den Investitionsbereich.

Die Nachtragssatzung mit dem geänderten Haushaltsplan soll in der nächsten Gemeinderatssitzung am 15.03.2017 endgültig beschlossen werden.

In den Anlagen werden beigefügt:

Seite 1-2	Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2017
Seite 3	Veränderungs-Einzelpläne Verwaltungshaushalt
Seite 4-5	Veränderungs-Einzelpläne Vermögenshaushalt
Seite 6	Gesamtplan zum 1. Nachtrag (mit Gesamtsummensicht)
Seite 7-11	Finanzplanung/Investitionsprogramm 2016-2020
Seite 12	Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden

Protokollergänzung:

Der Bürgermeister verdeutlicht, dass es sich heute um die Einbringung des Nachtragshaushalts handelt und deshalb auf Diskussionen verzichtet werden soll. Diskussionen sind später beim Beschluss des Haushaltes gewünscht.

Gemeinderat Schillinger berichtet, dass viele Bürger Bedenken wegen der geplanten Vollsperrung haben. Er will wissen, ob es Alternativen gibt, die Bürger und Gewerbetreibende weniger belasten. Viele rechnen damit, dass die drei Monate Sperrung gar nicht ausreichen werden.

Laut BAL Hahn gab es Überlegungen hierzu. Der Verfahrensträger, das Land Baden-Württemberg, ist aber nicht bereit, Mehrkosten zu bezahlen. Im Übrigen wäre ein Ampelbetrieb auch keine bessere Lösung, weil dieser Betrieb sehr kompliziert ist und die ständigen Wartezeiten in der Ampelschlange genauso Frust verursachen würden. Es ist sicherlich besser, wenn gesperrt ist, dies jeder weiß und den Bereich weiträumig umfahren kann. Im Ergebnis wurden beim Regierungspräsidium die Argumente pro und kontra Vollsperrung abgewogen und für eine solche entschieden.

Gemeinderat Schillinger fragt, ob die Gemeinde in die Erstellung des kommenden Beschilderungsplans eingebunden wird.

Laut BAL Hahn ist auch dies eine sehr komplizierte Sache, an der die Gemeinde allerdings beteiligt wird. Klar wird sein, dass die Hindenburgstraße stärker belastet werden wird und auch Bushaltestellen betroffen sein werden.

Der Bürgermeister ergänzt, dass die Verwaltung gerne Anregungen und Bedenken entgegennimmt und diese in den Prozess einbringt.

Im Anschluss zeigt BAL Hahn den derzeitigen Entwurf des Zeitplanes und erläutert diesen. Selbst die L 98 muss für einige Tage komplett gesperrt werden.

Gemeinderat Bindner verdeutlicht, dass bei der Baustelle Richtung Kehl auch fast ein Jahr lang mit einer Ampellösung gearbeitet wurde und dies dort funktioniert hat. Er versteht nicht, weshalb dies hier nicht gehen soll.

Gemeinderat Rotert denkt, dass die vorgesehene Lösung umweltfreundlicher ist als eine Ampellösung. Im tangierten Waldbereich sollten aber auch Vorkehrungen getroffen werden, damit hier nicht Umfahrungen möglich werden.

GEMEINDE SCHUTTERWALD

ORTENAUKREIS

1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Kernhaushalt der Gemeinde Schutterwald

Der Gemeinderat hat am 15. März 2017 auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1 Haushaltsplan 2017

Der Haushaltsplan wird wie folgt geändert:

- | | | |
|----|---|--------------|
| 1. | Im Verwaltungshaushalt
bleiben die Einnahmen und Ausgaben unverändert auf | 16.500.600 € |
| | im Vermögenshaushalt
erhöhen sich die Einnahmen und Ausgaben von | 10.514.000 € |
| | um jeweils | 1.050.000 € |
| | auf jetzt | 11.564.000 € |
| | Der Gesamthaushalt beträgt damit neu | 28.064.600 € |
| 2. | Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigungen)
erhöht sich von | 5.420.000 € |
| | um | 980.000 € |
| | auf jetzt | 6.400.000 € |
| 3. | Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bleibt auf | 3.175.000 € |

§ 2 Kassenkreditermächtigungen

Der Höchstbetrag der Kassenkredite bleibt unverändert auf 2.000.000 €

§ 3 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze bleiben unverändert bei

- | | |
|--|-----------|
| a) für die Grundsteuer | |
| aa) der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 270 v. H. |
| bb) die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 300 v. H. |
| b) für die Gewerbesteuer auf | 340 v. H. |
| der Steuermessbeträge. | |

§ 4 Stellenplan

Der **Stellenplan** bleibt unverändert.

**Eigenbetrieb „Strom- u. Wasserversorgung Schutterwald“
(Gemeindewerke Schutterwald)**

**§ 5
Wirtschaftsplan 2017**

Die Festsetzungen zu den Wirtschaftsplänen bleiben unverändert.

Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung Schutterwald“

**§ 6
Wirtschaftsplan 2017**

Die Festsetzungen zu den Wirtschaftsplänen bleiben unverändert.

Eigenbetrieb „Altenhilfe Schutterwald“

**§ 7
Wirtschaftsplan 2017**

Die Festsetzungen zu den Wirtschaftsplänen bleiben unverändert.

Schutterwald, den 16. März 2017

(Siegel)

Holschuh,
Bürgermeister

90000 Steuern, allgem. Zuweisungen und Umlagen

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Amt	Kennz.	Ring Nr.	Disponibilität / Beeinflußbar- keit
Nr.	Bezeichnung / * Erläuterung	Neu €	bisher €	Mehr/weniger €				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
83200	Ausgaben							
	Kreisumlage	2.320.000	2.400.000	-80.000				keine
	Ausgaben verändert	2.320.000	2.400.000	-80.000				
	Ausgaben	4.674.600	4.754.600	-80.000				
	Abschluss UA 90000							
	Einnahmen	10.155.500	10.155.500	0				
	Ausgaben	4.674.600	4.754.600	-80.000				
	Überschuss / Zuschussbedarf	5.480.900	5.400.900	80.000				

91000 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Amt	Kennz.	Ring Nr.	Disponibilität / Beeinflußbar- keit
Nr.	Bezeichnung / * Erläuterung	Neu €	bisher €	Mehr/weniger €				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
80800	Ausgaben							
	Zinsen für Kredite vom Kreditmarkt	55.000	45.000	10.000				keine
86000	Zuführung zum Vermögenshaushalt	620.000	550.000	70.000				keine
	Ausgaben verändert	675.000	595.000	80.000				
	Ausgaben	1.018.000	938.000	80.000				
	Abschluss UA 91000							
	Einnahmen	2.645.500	2.645.500	0				
	Ausgaben	1.018.000	938.000	80.000				
	Überschuss / Zuschussbedarf	1.627.500	1.707.500	-80.000				
	Abschluss Gesamtsumme							
	Einnahmen	16.500.600	16.500.600	0				
	Ausgaben	16.500.600	16.500.600	0				
	Überschuss / Zuschussbedarf	0	0	0				

63000 Gemeinestraßen

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Verpflichtungsermächtigungen		Investitionen u. -förderungsmaßnahmen					
Nr.	Bezeichnung / * Erläuterung	Neu €	bisher €	mehr / weniger €	neuer Betrag €	mehr / weniger €	neuer Gesamtausgabenbetrag	bisher bereitgestellt				
1	2	3	4	5	6	7	8	9				
	Ausgaben											
95017 *	Querspange Schutterwald-Langhurst und Verkehrsknoten L98	1.500.000	450.000	1.050.000	0	0	0	0				
	Ausgleichsmaßnahmen, Ertüchtigung Gottswaldstr. incl. Radweg, Verkehrsknoten u. Querspange											
	Ausgaben verändert	1.500.000	450.000	1.050.000	0	0	0	0				
	Ausgaben	1.725.000	675.000	1.050.000	0	0	1.300.000	0				
	Abschluss UA 63000											
	Einnahmen	100.000	100.000	0			1.030.000	0				
	Ausgaben	1.725.000	675.000	1.050.000	0	0	1.300.000	0				
	Überschuss / Zuschussbedarf	-1.625.000	-575.000	-1.050.000			-270.000	0				

4

91000 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Verpflichtungsermächtigungen		Investitionen u. -förderungsmaßnahmen					
Nr.	Bezeichnung / * Erläuterung	Neu €	bisher €	mehr / weniger €	neuer Betrag €	mehr / weniger €	neuer Gesamtausgabenbetrag	bisher bereitgestellt				
1	2	3	4	5	6	7	8	9				
	<u>Einnahmen</u>											
30000 *	Zuführung vom Verwaltungshaushalt Erläuterungen siehe im SVw bei der H.Stelle 9100.86000.	620.000	550.000	70.000			0	0				
37710	Kredite vom Kapitalmarkt	6.400.000	5.420.000	980.000			0	0				
	Einnahmen verändert	7.020.000	5.970.000	1.050.000			0	0				
	Einnahmen	10.442.000	9.392.000	1.050.000			0	0				
	<u>Abschluss UA 91000</u>											
	Einnahmen	10.442.000	9.392.000	1.050.000			0	0				
	Ausgaben	0	0	0	0	0	0	0				
	Überschuss / Zuschussbedarf	10.442.000	9.392.000	1.050.000			0	0				
	<u>Abschluss Gesamtsumme</u>											
	Einnahmen	11.564.000	10.514.000	1.050.000			1.030.000	0				
	Ausgaben	11.564.000	10.514.000	1.050.000	3.175.000	0	25.296.800	0				
	Überschuss / Zuschussbedarf	0	0	0			-24.266.800	0				

1. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen 2017			Ausgaben 2017		
		neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	Mehr/Weniger	neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	Mehr/Weniger
1	2	3	4	5	6	7	8
	Verwaltungshaushalt						
0	Allgemeine Verwaltung	560.300	560.300	0	1.671.400	1.671.400	0
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	59.700	59.700	0	381.500	381.500	0
2	Schulen	406.800	406.800	0	1.520.000	1.520.000	0
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	3.200	3.200	0	79.400	79.400	0
4	Soziale Sicherung	524.900	524.900	0	1.914.500	1.914.500	0
5	Gesundheit, Sport, Erholung	130.500	130.500	0	1.415.500	1.415.500	0
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	431.800	431.800	0	1.673.700	1.673.700	0
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	882.700	882.700	0	1.311.600	1.311.600	0
8	Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen	699.700	699.700	0	840.400	840.400	0
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	12.801.000	12.801.000	0	5.692.600	5.692.600	0
0-9	Zusammen	16.500.600	16.500.600	0	16.500.600	16.500.600	0
	Vermögenshaushalt						
0	Allgemeine Verwaltung	0	0	0	42.000	42.000	0
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	15.000	15.000	0	145.000	145.000	0
2	Schulen	0	0	0	125.000	125.000	0
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	0	0	0	0	0	0
4	Soziale Sicherung	0	0	0	2.373.000	2.373.000	0
5	Gesundheit, Sport, Erholung	199.000	199.000	0	184.000	184.000	0
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	558.000	558.000	0	6.165.000	5.115.000	1.050.000
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	0	0	0	85.000	85.000	0
8	Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen	350.000	350.000	0	2.445.000	2.445.000	0
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	10.442.000	9.392.000	1.050.000	0	0	0
0-9	Zusammen	11.564.000	10.514.000	1.050.000	11.564.000	10.514.000	1.050.000
	Gesamthaushalt	28.064.600	27.014.600	1.050.000	28.064.600	27.014.600	1.050.000

9

Investitionsprogramm 2016 - 2020

(Bezeichng. d Einzelmaßnahmen oder der zusammengefaßten Bereiche i.d. Reihenfolge d. Haushaltsgliederung)		2016	2017	Erläuterungen	2018	2019	2020
1	2	3	4	5	6	7	8
I. Ausgaben (je in 1.000 Euro)							
<u>02</u>	Rathaus						
	Rathaussanierung	-	-	Dach, Aufzug, barrierefreier Zugang	100	100	85
	Rathaussanierung	30	-	Umbau ehemaliges Grundbuchamt u. Archiv	-	-	-
	Sitzungssäle	-	-	Tische/Stühle/Lautsprecher/großer Sitzungssaal	50	-	-
	Trauzimmer EG	-	30	neue Einrichtung (neue Möbel)	-	-	-
	EDV-Raum	22	-	Neuer Server mit neuer Software	-	-	-
	Bewegl. Vermögen	-	-	Regisafemodul: Kommunal Plus Belegungspan	6	-	-
<u>03</u>	Rechnungsamt						
	Bewegl. Vermögen	-	7	EDV - Modul elektronischer Rechnungseingang mit Workflow innerhalb der Verwaltung + Hardware elektronische Signatur	-	-	-
<u>06</u>	Gesamtverwaltung						
	Bewegl. Vermögen	5	5	EDV (Hard-/Software) u.a.	5	5	5
<u>13</u>	Feuerschutz						
	Bewegl. Vermögen	-	-	Beschaffung von Hard- u. Software 3000 €	-	-	-
		-	5	Beschaffung Kleingeräte	5	5	5
		9	-	Sprungrettungsgerät	-	-	-
		5	-	Schnorcheltaucherausrüstung Komplettsatz für 10 Personen	-	-	-
		-	110	Gerätewagen Transport	-	-	-
		-	-	kleines MTW; Zuschussfähig	60	-	-
	Rettungszentrum	-	30	Parkplatz: Vergrößerung 30.000 €	-	-	-
	Feuerlöschbrunnen	-	-	Sanierung Feuerlöschbrunnen	-	-	-
<u>2110</u>	Grundschule Langhurst						
	Bewegliches Vermögen	-	4	Bewegliches Vermögen	1	1	1
		2	-	Dekupiersäge u. diverse Werkzeuge für Werkraum, Pausenspiele, Beleuchtung Werkraum, Jalousien (teilweise VwHH) Leinwand f Beamer	-	-	-
	Turnhalle	-	5	Hallenlautsprecher	-	-	-
		15	-	Haupteingang Halle	-	-	-
		-	10	Schutzboden für Halle mit Abrollwagen	-	-	-
<u>2150</u>	Mörburgschule						
	Bewegliches Vermögen	5	5	Bewegliches Vermögen	5	5	5
		-	9	neuem Medien (10 Tablets)	-	-	-
	Schulgebäude	10	-	Planungskosten + Weiterentwicklung GTB	-	-	-
		-	-	Kleinfeldsportanlage	200	-	-
		30	30	Modernisierung der Gebäudeleittechnik	-	-	-
		-	35	Schulküche Abluftanlage	-	-	-
	Schulhofgestaltung	-	25	Außenanlagenneugestaltung (GS-Hof)	-	-	-

Investitionsprogramm 2016 - 2020

Abschn. Unter- Abschn.	(Bezeichng. d Einzelmaßnahmen oder der zusammengefaßten Bereiche i.d. Reihenfolge d. Haushaltsgliederung)	2016	2017	Erläuterungen	2018	2019	2020
1	2	3	4	5	6	7	8
2910	Schulkindbetreuung	2	2	Tische u.a.	2	2	2
46	Einrichtung der Jugendhilfe						
4600	Kinderspielplätze	-	50	Umsetzung Spielplatzkonzeption	50	50	50
464	Kindergärten						
4640	Kiga St. Jakob	-	4	Einrichtung Bistro im Foyer (Tische, Stühle usw.) + 2.000 € Sonnensegel Sandkasten (bisher keines)	-	-	-
4640	Kindergarten Höfen	-	6	Umbau der 2ten Spielebene in der Kinderkrippe	-	-	-
4641	Kindergarten Arche	3	3	Stühle (2016 30 Stück; 2017 30 Stück);	-	-	-
		-	10	neue Rutsche + eventuelle Geländearbeiten	-	-	-
47	Freie Wohlfahrtspflege						
4720	Eigenbetrieb - Altenhilfe SW	-	2.300	Stammkapitalzuführung	-	-	-
5610	Mörburghallen						
	Mörburghalle I	175	175	Hallenboden, Tribüne Verpflichtungserm. für 2018: 175.000 €	175	-	-
	Bewegliches Vermögen	5	2		2	2	2
5620	Sportzentrum						
	Bewegliches Vermögen	2	2		2	2	2
57	Badeanstalten						
5710	Badeplatz	-	5	Anlegen eines zweiten Beachvolleyballfeldes	-	-	-
59	Freizeit und Erholung						
5900	Freizeitzentrum, Seerundweg	2	-		-	-	-
6000	Ortsbauamt						
	Bewegliches Vermögen	5	5		5	5	5
6140	Umlegungsverfahren						
		-	3.450	Umlegung Meierbündt - Ausgleichzahlung für Mehrzuteilungen 30.000 m² x 115 €	-	-	-
6150	Ortskern Neugestaltung						
	Landessanierungsprogramm	350	750	Untersuchungen u. Planung 50.000 €; Kauf alter St.Jakob und Baumaßnahmen, Umgestaltung Kriegerdenkmal, Platzgestaltung Ecke Bahnhofstr./Hauptstraße 200.000 €	290	290	290
63	Straßenbau						
	Planung / Ausbau diverser Straßen, Zubehör u. Nebenanlagen	20	45	incl. 2 Sitzbänke bei Bushaltestellen je 1.000 € incl. 2.500 € Leitplanke Zufahrt Baggersee gegenüber Burdastr. incl. Leitplanken bei Brücke b. Wasserwerk 25.000 €	20	20	20
	Baugebiet Hauptstraße-West	-	80	Schlusszahlung Schlussdecke	-	-	-
	neue Baugebiete	80	100	Erschließung Straßenbau; 2017 neues Baugebiet "Am Ziegelplatz"	-	-	-

Investitionsprogramm 2016 - 2020

Abschn. Unter- Abschn.	(Bezeichnung. d Einzelmaßnahmen oder der zusammengefaßten Bereiche i.d. Reihenfolge d. Haushaltsgliederung)	2016	2017	Erläuterungen	2018	2019	2020
	Verkehrsknoten L 98	450	450	(nur Anteil Gemeinde) event. Erhöhung Anteil Land	-	-	-
	Querspange Schutterwald	-	1.000	Ertüchtigung Gottswaldstr. incl. Radweg	-	-	-
		-	-	Verkehrsknoten Bahnhofstr./Schutterstr.	-	800	-
	Ausgleichsmaßnahmen	50	50	für Verkehrsknoten u. Querspange	-	-	-
67	<u>Straßenbeleuchtung</u>						
6700	Kabelverlege-Maßnahmen	35	60	2017 Erdkabelverlegung in Höfen	40	40	40
6700	Erschließungsmaßnahmen Baugebiete	15	25	2017 Erschließung Baugebiet "Am Ziegelplatz"	-	-	-
	Sanierung u. Umstellung auf LED	60	150	2017 u. 2018 mit Zuschuss aus der Kommunalinvestitionsförderung	150	-	-
6900	<u>Wasserläufe</u>						
	Zweckverband "Hochwasserschutz"	18	-	Tilgungsumlage ab 2017 im VwHH	-	-	-
75	<u>Bestattungswesen</u>						
	Friedhofshalle	-	10	Raffstore Südseite	-	-	-
	Neue Grabfelder	25	35	2017 für Doppel-Drittelgräber	15	-	-
77	<u>Bauhof</u>						
	Bewegl. Vermögen	10	40	Handgeführter Motormäher 35.000 € u. allg. Ersatzbeschaffungen	10	10	10
8550	<u>Waldwirtschaft</u>						
	Bewegl. Vermögen	5	5	Ersatzbeschaffungen	5	5	5
	Bewegl. Vermögen	-	25	Spaltmaschine	-	-	-
88	<u>Allgemeines Grundvermögen</u>						
8810	Erwerb von Grundstücken	100	100	Diverses	100	100	100
		-	140	2017 Grundstücksankäufe für Baugebiet "Am Ziegelplatz" incl. Grunderwerbssteuer	-	-	-
		110	140	Erschließungskost. "Am Ziegelplatz"	-	-	-
		3.900	1.800	Erschließungskost. Baugebiet Meierbündt 36.000 m² x 100 € Verpflichtungsermächtigung für 2018	1.800	-	-
8810	Wohnbauförderung	20	20	(Verrechnung)	20	20	20
8810	Brunnenbau	-	15	Grundwasseruntersuchungsbrunnen	-	-	-
8820	<u>Wohn- und Geschäftsgrundstücke</u>						
	Asylantenunterkünfte	800	200	Neubau Verpflichtungserm. für 2018	1.200	-	-
		750	-	Hauskauf	-	-	-
91	<u>Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft</u>						
9000	Zuführung an VerwaltungsHH	500	-		-	-	-
9100	Rücklagenzuführung	-	-		68	53	55
9700	Tilgungsausgaben	50	0		20	60	60
9700	Tilgung der Kredite mit kurzer Laufzeit	-	-		0	900	900
	Gesamtausgaben des Investitionsprogramms	7.675	11.564		4.406	2.475	1.662

Investitionsprogramm 2016 - 2020

Abschn.	(Bezeichng. d Einzelmaßnahmen oder der zusammengefaßten Bereiche i.d. Reihenfolge d. Haushaltsgliederung)	2016	2017	Erläuterungen	2018	2019	2020
1	2	3	4	5	6	7	8

II. Deckungsmittel (je in 1.000 Euro)

13	Feuerschutz						
361	Zuweisungen vom Land	-	15	für Gerätetransport Fz	-	-	-
361	Zuweisungen vom Land	-	-	für kleines MTW	12	-	-
	Verkauf von Anlagegüter	-	-		-	-	-
5610	Mörburghallen						
340	Veräußerung von Anlageverm.	-	199	Verkauf der Pelletheizung, der Gastherme und der Wärmeverbundleitung	-	-	-
361	vom Land	-	-	Zuschuss für Hallenbodensanierung in 2017	43	-	-
6150	Ortskern Neugestaltung						
	Landessanierungsprogramm	240	380	Zuschuss vom Land, 60% der förderfähigen Ausgaben	170	170	170
63	Straßenbau						
350	Straßenanliegerbeiträge	85	100	2017 Baugebiet "Am Ziegelplatz"	-	-	-
360	vom Bund (GVFG)	200	-	Verkehrsknoten + Umgehungstraße Langhurst	630	-	-
	Land	-	-	- Anteilige Finanzierung Kreisverkehr d. Land	-	300	-
	Land	100	-	- Kreisverkehr Schutterstraße/Hindenburgstr.	-	-	-
67	Straßenbeleuchtung						
	Zuschuss Umstellung auf LED	-	68	aus der pauschalen Kommunalinvestitionsförderung (nach KInvFG)	68	-	-
	Zuschuss Umstellung auf LED	30	10	20% aus Förderprogramm LED- Straßenbeleuchtung	10	-	-
70	Abwasserbeseitigung						
3300	Kapitalrückflüsse vom Eigb-Abw	586	-	Rückzahlung der Eigenkap.stärkung von 1998, 586.991,47 €	-	-	-
8100	Eigenkapitalaufstockung						
3300	Kapitalrückflüsse GWS	250	-	Rückzahlung Stammkapital	-	-	-
8810	Allgemeines Grundvermögen						
	Förderung für Grundwasser- untersuchungsbrunnen	-	7		-	-	-
340	Grundstückserlöse	685	323	Feiße Bündt, Am Ziegelplatz u.a.	848	1.200	500
345	Erlöse aus Wohnbauförderung *	20	20		20	20	20
8820	Wohngrundstücke						
361	Zuschuss	190	-	Zuschuss für Neubau Asylbewerberunterkunft (25% Landesförderprogr. über L-Bank)	350	-	-

Investitionsprogramm 2016 - 2020

Abschn.	(Bezeichng. d Einzelmaßnahmen oder der zusammengefaßten Bereiche i.d. Reihenfolge d. Haushaltsgliederung)	2016	2017	Erläuterungen	2018	2019	2020
1	2	3	4	5	6	7	8
91	Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft						
300	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	-	620		970	785	972
310	Entnahme aus allgem. Rücklagen	2.429	3.422		-	-	-
370	Kredite vom Land ERP	-	-		-	-	-
371	Kredite vom Land	-	-		-	-	-
377	Kredite vom Kapitalmarkt	1.360	200	Zweckgebunden für Asylunterbringung	805	-	-
377	Kredite vom Kapitalmarkt mit kurzer Laufzeit	1.500	6.200	Zwischenfinanzierung der Grundstückskäufe und der Erschließung im neuen Baugebiet; Verkauf der Grundstücke ab 2018 bis 2025 + Zwischenfinanzierung Verkehrsknoten L98 und Querspange Schutterwald	480	-	-
	Gesamtsumme der Deckungsmittel	7.675	11.564		4.406	2.475	1.662

Übersicht

über den voraussichtlichen Stand der Schulden (ohne Kassenkredite) 2017

Schuldenarten	Stand zu Beginn des Vorjahres	Voraussichtl. Stand zu Beg. d. Haushaltsjahres	Im Haushaltsjahr veranschlagte		Voraussichtl. Stand am Ende des Haushaltsjahres
			Zugänge	Abgänge	
<u>Kernhaushalt</u>					
1. Schulden aus Krediten von/vom					
1.1 Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	- €	- €	200.000 €	- €	200.000 €
1.2 Land	- €	- €	- €	- €	- €
1.3 Gemeinden und Gemeindeverbände	- €	- €	- €	- €	- €
1.4 Zweckverbände u. dgl.	- €	- €	- €	- €	- €
1.5 Sonstigem Öffentl. Bereich	- €	- €	- €	- €	- €
1.6 Kreditmarkt	- €	- €	6.200.000 €	- €	6.200.000 €
1.9 SUMME I	- €	- €	6.400.000 €	- €	6.400.000 €
2. Innere Darlehen	- €	- €	- €	- €	- €
2.1 aus Sonderrücklagen	- €	- €	- €	- €	- €
2.2 aus Sondervermögen ohne Sondervermögen ohne Sonderrechnung	- €	- €	- €	- €	- €
2.9 SUMME II	- €	- €	- €	- €	- €
3. Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen	- €	- €	- €	- €	- €
4. Nachrichtlich: Schulden der Sondervermögen					
4.1 Gemeindewerke „Strom u. Wasser“	1.903.695 €	1.598.520 €	2.000.000 €	116.024 €	3.482.496 €
4.2 Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	5.037.081 €	4.762.155 €	0 €	286.425 €	4.475.730 €
4.3 Eigenbetrieb Altenhilfe	4.939.514 €	4.812.420 €	4.200.000 €	199.578 €	8.812.842 €

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: 564.14
Amt: Bauamt

Bearbeiter: Herr Hahn

Datum: 06.02.2017
DS-Nr.: 21/2017

Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 15.02.2017

TOP 06

Mörburghalle I
- Erneuerung der Tribüne

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Baubeschluss wird gefasst.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle
175.000	175.000		56100.94100

Sachverhalt/Begründung:

Im Vermögenshaushalt sind 175.000 € für die Erneuerung der Tribüne in der Mörburghalle I bereitgestellt. Die Verwaltung schlägt vor, Angebote bei entsprechenden Firmen einzuholen. Geplant ist, die Maßnahme in Absprache mit den betroffenen Vereinen durchzuführen. Angedacht ist insbesondere, die Zeit nach der Handballsaison Mitte Mai/Ende Pfingstferien zu nutzen.

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: 023.04
Amt: Hauptamt

Bearbeiter:
Herr Feger

Datum: 02.02.2017
DS-Nr.: 22/2017

Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 15.02.2017

TOP 07

Nachrücken von Andreas Irslinger in den Gemeinderat - Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Ausschüsse und sonstigen Gremien werden im Wege der Einigung gem. beigefügter **Anlage** besetzt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle

Sachverhalt/Begründung:

Gemeinderat Hubert Obert ist aus dem Gemeinderat ausgeschieden. Andreas Irslinger rückte nach.

Die CDU-Fraktion legte einen Vorschlag zur Änderung der Ausschussbesetzungen vor, die Änderungen sind in der beigefügten Anlage handschriftlich eingetragen.

Es wird vorgeschlagen, die Neubesetzung im Wege der Einigung zu beschließen.

Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien ab 04.05.2016

GR 15.02.17
TOP 07 0
Anlage
25.01.17

Bürgermeister - Stellvertreter

Fraktion		
CDU	1. Stellvertreter	Bindner
FWU	2. Stellvertreter	Beathalter R.

Ältestenrat

Fraktion	Vertreter	Stellvertreter
CDU	Bindner	Junker
FWU	Schillinger	Beathalter R.
SPD	Jung	Glatt
NÖB	Rotert	Preukschas
1. Bürgermeister - Stellvertreter	Bindner	
2. Bürgermeister - Stellvertreter	Beathalter R.	

Beschließende Ausschüsse

Verwaltungs - und Umlegungsausschuss

Fraktion	Vertreter	Stellvertreter
CDU	Bindner	Beathalter A.
CDU	Schnebelt	Hansert
CDU	Junker	Ober
FWU	Schillinger	Welde
FWU	Beathalter R.	Wolter
SPD	Jung	Glatt
SPD	Heuberger	Gabel
NÖB	Rotert	Preukschas
Nur Umlegungsausschuss: Fleig Dieter, LRA		

Seigel

Technischer Ausschuss

Fraktion	Vertreter	Stellvertreter
CDU	Hansert	Beathalter A.
CDU	Seigel	Bindner
CDU	Ober Schillinger	Junker
FWU	Beathalter R.	Schillinger
FWU	Wolter	Welde
SPD	Glatt	Jung
SPD	Gabel	Heuberger
NÖB	Preukschas	Rotert

Beratende Ausschüsse

Verkehrsausschuss

Fraktion	Vertreter	Stellvertreter
CDU	Schnebelt	Seigel
CDU	Ober <i>Jrslinger</i>	Junker
CDU	Hansert	Beathalter A.
FWU	Glöckner	Schillinger
FWU	Wolter	Beathalter R.
SPD	Glatt	Heuberger
SPD	Gabel	Jung
NÖB	Rotert	Preukschas
	<i>SWEG</i>	
	<i>Polizei</i>	

Jugendausschuss

Fraktion	Vertreter	Stellvertreter
CDU	Beathalter A.	Junker
FWU	Welde	Schillinger
SPD	Jung	Gabel
NÖB	Preukschas	Rotert
	<i>Jugendkreis</i>	
	<i>Jugendkreis</i>	
	<i>Jugend</i>	
	<i>Jugend</i>	
	<i>Boos</i>	
	<i>Komann - Wälde</i>	

Partnerschaftsausschuss

Fraktion	Vertreter	Stellvertreter
CDU	Ober <i>Jrslinger</i>	Schnebelt
CDU	Beathalter A.	Hansert
FWU	Welde	Schillinger
FWU	Beathalter R.	Wolter
SPD	Jung	Heuberger
	<i>Mörburgschule</i>	
	<i>GS Langhurst</i>	

Ausschuss Ortskernsanierung

Fraktion	Vertreter	Stellvertreter
CDU	Bindner	Ober
CDU	Junker	Schnebelt
CDU	Beathalter A.	Hansert
FWU	Beathalter R.	Wolter
FWU	Schillinger	Welde
SPD	Glatt	Heuberger
SPD	Jung	Gabel
NÖB	Preukschas	Rotert
?		
?		
?		
?		
?		
?		
?		
?		

Jrslinger

Bauausschuss Pflegeheim

Fraktion	Vertreter	Stellvertreter
CDU	Bindner	Beathalter A.
CDU	Junker	Ober
CDU	Seigel	Schnebelt
FWU	Schillinger	Beathalter R.
FWU	Welde	Wolter
SPD	Gabel	Jung
SPD	Glatt	Heuberger
NÖB	Preukschas	Rotert

Jrslinger

Sonstige Gremien

Gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft

Fraktion	Vertreter	Stellvertreter
CDU	Bindner	Glatt (SPD)
FWU	Schillinger	Preukschas (NÖB)

Abwasserzweckverband Neuried - Schutterwald

Fraktion	Vertreter	Stellvertreter
CDU	Seigel	Bindner
FWU	Beathalter R.	Wolter
SPD	Glatt	Jung
NÖB	Rotert	Preukschas

Hochwasserschutz Schuttermündung

Fraktion	Vertreter	Stellvertreter
CDU	Seigel	Glatt (SPD)
NÖB	Rotert	Wolter (FWU)

Gewerbepark Raum Offenburg

Fraktion	Vertreter	Stellvertreter
CDU	Bindner	Jung (SPD)
FWU	Wolter	Rotert (NÖB)

Sozialfonds Schutterwald

Fraktion	Vertreter	Stellvertreter
CDU	Seigel	Jung (SPD)
FWU	Welde	Preukschas (NÖB)
3 Mitglieder der Vereinsgemeinschaft		

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: 022.37
Amt: Hauptamt

Bearbeiter:
Frau Gießler

Datum: 02.02.2017
DS-Nr.: 23/2017

Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 15.02.2017

TOP 08

Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

- Der Gemeinderat beschäftigte sich mit Personalangelegenheiten.
- Der Gemeinderat beschäftigte sich mit einer Abrundungssatzung.
- Der Gemeinderat beschloss, einen Antrag auf Pferdehaltung und -zucht abzulehnen.

Öffentliche Sitzung am 15.02.2017

Drucksache Nr. 24/2017

TOP 9

Verschiedenes

- Bekanntgaben, Wünsche und Anträge

Abbau einer Telefonzelle in der Hauptstraße

Es liegt ein Antrag der Telekom vor. Die letzte Telefonzelle der Gemeinde müsste technisch umgerüstet werden. Nun soll sie aber abgebaut werden, weil deren Umsatz mit 13,- €/Monat unter dem Mindestumsatz von 50,- €/Monat liegt.

Gemeinderat R. Beathalter findet, die kostenlose Notruffunktion des Telefons könnte wichtig und erhaltenswert sein.

Gemeinderat Preukschas könnte sich vorstellen, dass das Telefon von Flüchtlingen genutzt wird.

Gemeinderat Seigel meint, dass jeder Unternehmer ein unrentierliches Produkt auch abschaffen würde; deshalb könnte man das Telefon abbauen.

In der abschließenden Abstimmung sprach sich die Mehrheit bei drei Gegenstimmen für den Abbau aus.

Zuschuss für Notrufsäulen der Björn-Steiger-Stiftung in Höhe von 500 €

Laut Bürgermeister gibt es noch zwei Notrufsäulen in der Gemeinde, eine in Höfen und eine an der L 99 Richtung Offenburg. Die Björn-Steiger-Stiftung möchte hierfür einen Zuschuss in Höhe von 500 €. In den vergangenen Jahren wurde vom Gemeinderat dieser Zuschuss befürwortet.

Gemeinderat Rotert sieht die Sache kritisch. Die Björn-Steiger-Stiftung ist keine Stiftung, obwohl sie so heißt. Er weiß, dass im Ortenaukreis praktisch keine Notrufe mehr über diese Notrufsäulen eingehen. Würden solche Notrufe eingehen, wären diese erheblich zeitverzögert, weil man zunächst mit einem Callcenter in Hamburg verbunden ist.

Gemeinderat Bindner weiß von einem Unfall an der L 99, bei dem die Notrufsäule benutzt wurde.

Gemeinderat Seigel findet, dass man die Säulen überhaupt nicht findet, weil es keine Hinweise auf diese gibt, wie z.B. entlang der Autobahn.

Gemeinderat Preukschas und Gemeinderätin Jung sprechen sich für die Beendigung der Bezuschussung aus.

In der anschließenden Abstimmung wird die Gewährung eines Zuschusses einstimmig abgelehnt.

Einfriedigung von Grundstücken

Laut BAL Hahn liegt bei der Verwaltung ein Antrag auf die Errichtung einer Einfriedigung vor. Eine 2 m hohe Betonwand soll auf einer Länge von ca. 40 m errichtet werden entlang eines Verbindungsweges.

Laut Bebauungsplan wären maximal 0,80 m Höhe zulässig. Vor einigen Jahren wurde in der Nachbarschaft einer Einfriedigung zugestimmt. Allerdings wurde damals diese zum einen von der Grundstücksgrenze zurückgesetzt und zum anderen auch gestalterisch ansprechend realisiert.

In Schutterwald gibt es einige Beispiele von Einfriedigungen, die BAL Hahn als wenig schön bezeichnet. Er zeigt entsprechende Fotos. Streng genommen müsste die Gemeinde gegenüber den Bauherren einen Rückbau verlangen. Dies würde aber große Probleme nach sich ziehen. Der Wunsch von BAL Hahn wäre es, dass Bauherren geplante Einfriedigungen mit der Gemeinde abstimmen, damit diese auf die Gestaltung Einfluss nehmen kann.

Gemeinderat Bindner hat Verständnis für Sichtschutz. Er findet den Vorschlag von BAL Hahn gut, mit den Bauherren zu reden und auf die Gestaltung einzuwirken. Ergänzend könnte zweimal im Jahr im Amtsblatt ein Hinweis hierauf erscheinen; Rückbauforderungen hält er für überzogen.

Gemeinderat Rotert fragt nach dem Nachbarrecht. BAL Hahn erläutert, dass in diesem Fall Bauherr und Gemeinde betroffen sind. Ist Bauherr und Nachbar betroffen, mischt sich die Gemeinde nicht ein.

Gemeinderat Rotert verdeutlicht noch, dass im Bebauungsplan „Feiße Bündt“ auch geregelt ist, dass Kleintiere unter den Zäunen hindurch kommen müssen. Laut BAL Hahn gilt diese Regelung nicht unbedingt zur Straße hin.

Gemeinderat Glatt findet einen Dialog zwischen Verwaltung und Bauherren richtig. Über die Gestaltung der Einfriedigungen kann man streiten, weil hier die Geschmäcker verschieden sind.

Der Bürgermeister fasst zusammen, dass die Verwaltung künftig den Dialog mit Bauherren suchen wird, um gemeinsam eine einvernehmliche Lösung zu finden. Ergänzend soll zweimal im Jahr im Amtsblatt ein entsprechender Hinweis erfolgen.

Antrag von Gemeinderat Glatt zur Stellplatzsatzung der Gemeinde

Der Antrag wird entgegengenommen. Er wird in einer der nächsten Sitzungen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Haushalt der Gemeinde auf Homepage eingestellt

Der Gemeinderat erhält ein Hinweisblatt. Der Haushaltsplan der Gemeinde kann über die Homepage eingesehen werden.

Neuer Vorstand im Partnerschaftskomitee von St. Denis

Ein Artikel aus dem Gemeindeblatt von St. Denis von Januar 2017 mit Übersetzung wird verteilt.

Verteilung der iPads für den digitalen Sitzungsdienst

Die Gemeinderäte erhalten zum Abschluss der Sitzung die iPads. Es ist vorgesehen, den kommunalen Sitzungsdienst bereits für die nächste Gemeinderatssitzung einzusetzen. Parallel hierzu werden die Unterlagen aber nochmals in Papierform verteilt. Zur übernächsten Sitzung soll möglichst komplett digital eingeladen werden.

RUDI GLATT

Auf dem Grün 10

77746 SCHUTTERWALD

Tel. 0781 / 51 185

Fax: 0781 / 67 905

Mobil 0176 - 53670103

e-mail : rudi.glatt@T-online.de

Rudi GLATT, Auf dem Grün 10, 77746 SCHUTTERWALD

Schutterwald, den 15.02.2017

ANTRAG ZUR TAGESORDNUNG - VERSCHIEDENES

Stellplatzsatzung der Gemeinde aus 2013

In der Stellplatzsatzung von 2013 beschloss der Gemeinderat Schutterwald auf ausgewählten Straße die Stellplatzverpflichtung auf 2 Stellplätze pro Wohneinheit.

Bei dem in der letzten Sitzung vorgelegten Neubau von 3 Wohneinheiten, Ecke Hindenburgstraße / Grimmelshausenstraße wurde entgegen der Eintragungen im zur Satzung gehörenden Plan die Stellplätze vom Landratsamt auf die in der LBO ausreichenden Parkplätze beschränkt.

Ich denke das ist nicht im Sinne unserer Satzung.

Um solche Abänderungen zu verhindern, beantrage ich eine Satzungsänderung mit der Zielsetzung 2 Parkplätze wie dort schon beschrieben jedoch über das **gesamte Gemeindegebiet** zu legen. Ich bitte um Beratung bzw. Abstimmung über diesen Punkt.

§ 74

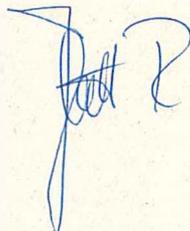
Örtliche Bauvorschriften

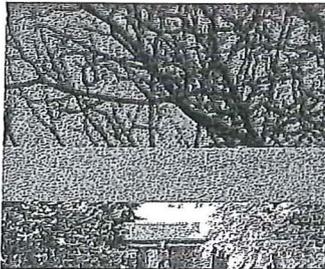
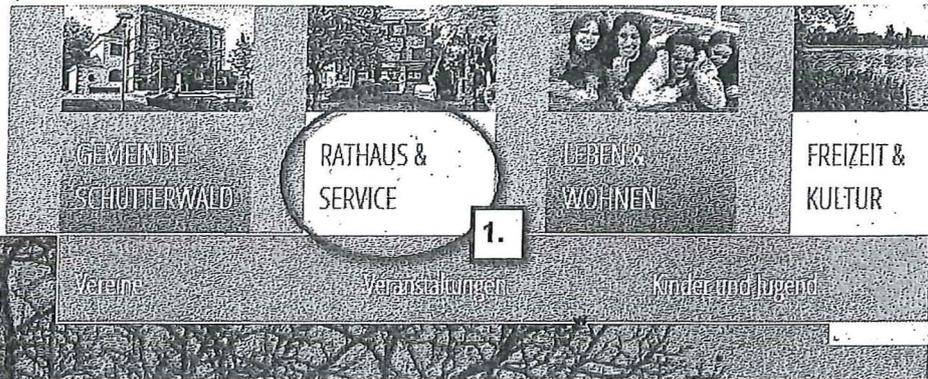
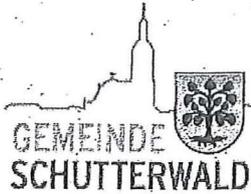
(1) Zur Durchführung baugestalterischer Absichten, zur Erhaltung schützenswerter Bauteile, zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie zum Schutz von Kultur- und Naturdenkmälern können die Gemeinden im Rahmen dieses Gesetzes in bestimmten bebauten oder unbebauten Teilen des Gemeindegebiets durch Satzung örtliche Bauvorschriften erlassen über.....

(2) Soweit Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe oder Gründe sparsamer Flächennutzung dies rechtfertigen, können die Gemeinden für **das Gemeindegebiet** oder für genau abgegrenzte Teile des Gemeindegebiets durch Satzung bestimmen, dass

1. die Stellplatzverpflichtung (§ 37 Abs. 1) eingeschränkt wird,
2. die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1) auf bis zu zwei Stellplätze erhöht wird; für diese Stellplätze gilt § 37 entsprechend,

Mit freundlichem Gruß





RATHAUS & SERVICE

- Rathausaktuell
- Rathaus & Service
- Responsive Web
- Verwaltung
- Öffentlich
- Formulare
- Umwelt

2.

Finanzen - Steuern - Gebühren

Steuern & Gebühren

Gemeindehaushalt

Jahresrechnung

3.

Mängelmeldung

HAUSHALT DER GEMEINDE SCHUTTERWALD

Der Haushaltsplan spiegelt die im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung anfallenden Einnahmen und Ausgaben für ein Haushaltsjahr wieder. Damit stellt der Haushaltsplan ein Aufgabenprogramm dar, welches innerhalb eines Jahres abzuarbeiten ist.

Der kommunale Haushaltsplan wird in einen Verwaltungshaushalt und einen Vermögenshaushalt eingeteilt. Während der Verwaltungshaushalt alle laufenden und wiederkehrenden Jahresdaten enthält, zeigt der Vermögenshaushalt alle Geldbewegungen die sich auf das Vermögen und die Schulden der Gemeinde auswirken. Das sind Bauplatzkäufe und -verkäufe, Baumaßnahmen und die Beschaffung von beweglichen Wirtschaftsgütern.

Nach Ablauf eines Haushaltsjahres wird Bilanz gezogen und der Stand der Plan- und Aufgabenerfüllung in einer Jahresrechnung dokumentiert.

Der Haushalt soll jedes Jahr vor Beginn des Haushaltsjahres verabschiedet werden und tritt nach der Prüfung durch die Rechtsaufsicht des Landratsamtes Ortenaukreis in Kraft.

Haushaltssatzung mit Haushalts- und Wirtschaftsplänen für das Jahr 2017 als PDF.

WIRTSCHAFTSPLÄNE DER EIGENBETRIEBE

4.

Wesentliche Bestandteile des Haushaltsplanes sind auch die Wirtschaftspläne der rechtlich unselbständigen Eigenbetriebe. Eigenbetriebe sind abgegrenzte Sondervermögen der Gemeinde mit einer eigenständigen Buch- und Rechnungsführung. Da die Eigenbetriebe Bestandteil des Gemeindevermögens und somit rechtlich unselbständig sind, haftet die Gemeinde Schutterwald unbegrenzt

Anleitung

Über die Lesezeichen können wieder die einzelnen Abschnitte oder Teilbereiche angesteuert werden.

2 - 2017 Haushaltsatzung mit FH-U-Wirtschaftsplanen.pdf - Adobe Acrobat

Datei Bearbeiten Anzeige Fenster Hilfe

Erstellen

1 / 426 88,9%

Lesezeichen

- A.) Haushaltsplan der Gemeinde Schutterwald 2013
 - 1. Inhaltsverzeichnis
 - 2. Haushaltssatzung
 - 3. Beschluss nebst Bekanntgabe
 - 4. Vorbericht

GEMEINDE SCHUTTERWALD

HAUSHALTSSATZUNG

**TISCHVORLAGE
GR 15.02.2017**

Übersetzung des Artikels im Gemeindeblatt von St. Denis vom Januar 2017

**Partnerschaftskomitee
Bernard Reviriot als neuer Vorstand gewählt**

Seit 1995 ist Bernard Reviriot Mitglied des Partnerschaftskomitees mit Schutterwald und wurde am 3. November zum Vorstand des Vereins gewählt. Er ist Schulrektor in Rente und in das Vereinsleben unserer Gemeinde eingebunden, denn er ist auch Mitglied des Vereins Pôle Arts (Kulturverein), welcher jedes Jahr ein Essen, verbunden mit einem Schauspiel anbietet.

„Wir haben am Weihnachtsmarkt in Schutterwald teilgenommen, welcher am 26. November stattfand“, erzählt uns Bernard Reviriot „Wir waren eine Delegation von 13 Personen und es ist das erste Mal, dass wir einen kleinen Profit gemacht haben anlässlich dieser Veranstaltung. Das Ziel unserer Reise war, die Verbindung mit unseren deutschen Freunden zu stärken, unsere Gastgeber zu treffen und um lokale Produkte nach Deutschland zu bringen. Das nächste Treffen des Komitees wird der Europamarkt sein, welcher am 19. Mai stattfinden wird und wo Produkte aus Deutschland, Italien und Spanien angeboten werden.

Selbstverständlich arbeiten wir auch bereits an der Organisation des 30-jährigen Jubiläums unserer Partnerschaft, welches im Jahr 2018 stattfinden wird.“

Die Deutschkurse, die das Partnerschaftskomitee von Oktober bis Juni anbietet, werden von 19 Personen besucht, aufgeteilt in zwei Gruppen eine montags, die andere dienstags. Auskunft erteilt Ihnen gerne Annie Violland.

Pour la 3^e année consécutive, le CCAS (Centre communal d'action sociale) a renouvelé l'opération « colis de Noël » à destination des personnes âgées d'au moins 75 ans de la commune. Ainsi, 112 colis ont été remis à la Fabrique où les personnes concernées sont venues les chercher, 81 colis ont été distribués à domicile par des élus et des membres du CCAS courant décembre et 8 colis ont été remis en maison de retraite. C'est un temps de rencontre et d'échanges apprécié entre personnes âgées, élus, bénévoles et enfants.

autonomie". Elle doit favoriser et maintenir l'autonomie des personnes âgées hébergées par différentes actions de prévention. »

L'équipe de professionnels et tous les bénévoles et administrateurs s'im-

pliquent au quotidien pour donner du sens au rôle qu'a l'établissement au sein de sa commune. La responsable et son équipe seront ravies de vous recevoir pour un repas ou pour vous expliquer leurs missions.

> Comité de jumelage

Bernard Reviriot élu nouveau président

Membre du Comité de jumelage avec Schutterwald depuis 1995, Bernard Reviriot a été élu président de l'association le 3 novembre dernier. Directeur d'école à la retraite, Bernard Reviriot est impliqué dans la vie associative de la commune puisqu'il est également membre de Pôl' Arts qui propose un repas spectacle chaque année. « Nous avons participé au marché de Noël à Schutterwald qui a eu lieu le 26 novembre, raconte Bernard Reviriot. Nous étions une délégation de 13 participants. C'est la première fois qu'on fait un petit bénéfice lors de cette manifestation. L'objectif de notre déplacement est de renforcer les liens avec nos amis allemands, de rencontrer nos correspondants et d'apporter des pro-

duits locaux en Allemagne. Le prochain rendez-vous du Comité est le marché européen qui se tiendra vendredi 19 mai, et où seront proposés des produits venant d'Allemagne, d'Italie, d'Espagne... Bien sûr, nous travaillons déjà à l'organisation du 30^e anniversaire du jumelage qui aura lieu en 2018. » Les cours d'allemand proposés par le Comité de jumelage d'octobre à juin sont suivis par 19 personnes réparties en deux groupes le lundi et le mardi. L'enseignement est assuré par Annie Violland.

saintdenis@schutterwald@gmail.com

Retour en images...



Zoom sur

> Salon des vins

Organisée par l'association de Pêche « les amis de la Veyle » et l'association œnologique dyonisienne (AOD), la 12^e édition du Salon des vins regroupera plus d'une trentaine de vignerons venus de toute la France et se tiendra samedi 25 et dimanche 26 février 2017 à la salle des fêtes.

- Entrée libre.

Agenda

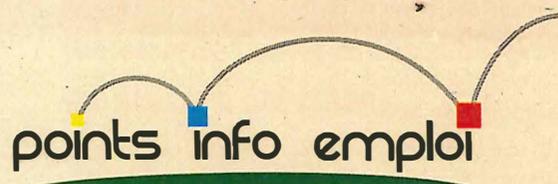
FÉVRIER 2017

- Dimanche 5

• Dimanche 26

- Journée - 10^e Open Bresse — Saint-

> Points info emploi



Les Points Info Emploi sont des lieux d'accueil de proximité à destination d'un large public en recherche d'emploi au sein d'un espace ouvert où bénévoles et professionnels de l'emploi assurent des permanences au sein de l'agglomération bourgienne. À Saint-Denis-Bourg, ces permanences ont lieu tous les mardis de 9 h à 12 h au Pôle socioculturel.

Les conseillers du réseau emploi, secondés par des bénévoles formés, vous accueillent pour vous conseiller dans vos démarches de recherche d'emploi, vous font bénéficier de leur réseau professionnel et peuvent vous orienter vers leurs nombreux partenaires.

Pas de rendez-vous ni de contrainte de résidence, mais un accueil convivial autour d'un café avec à portée de main des outils et des prestations adaptés mis en œuvre pour aider à la réussite d'un retour vers l'emploi, une formation ou même un stage.

Contact : Muriel Bansillon
responsable des Points info emploi gérés par BBA,
au 06 87 02 61 81